

Landesbezirklicher Tarifvertrag

über die Eingruppierung der Beschäftigten mit handwerklichen Tätigkeiten im Bereich der Kommunalen Arbeitgeberverbände Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen (TV Entgeltgruppenverzeichnis HWT-SAT)

Zwischen

dem Kommunalen Arbeitgeberverband Sachsen e. V.,
vertreten durch den Präsidenten,

dem Kommunalen Arbeitgeberverband Sachsen-Anhalt e. V.,
vertreten durch die Verbandsgeschäftsführerin,

dem Kommunalen Arbeitgeberverband Thüringen e. V.,
vertreten durch den Vorstandsvorsitzenden,

- einerseits -

und

der ver.di - Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di),
vertreten durch den Landesbezirksleiter Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen,

- andererseits -

wird folgender Tarifvertrag geschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Dieser Tarifvertrag gilt für Beschäftigte mit handwerklichen Tätigkeiten im Sinne des Teils A Abschnitt I Ziffer 2 der Anlage 1 zum TVöD – Entgeltordnung (VKA), die in einem Arbeitsverhältnis zu einem Mitglied des Kommunalen Arbeitgeberverbandes Sachsen e.V., des Kommunalen Arbeitgeberverbandes Sachsen-Anhalt e. V. oder des Kommunalen Arbeitgeberverbandes Thüringen e. V. stehen, auf die der Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD) – Besonderer Teil Verwaltung oder TVöD – Besonderer Teil Entsorgung oder TVöD – Besonderer Teil Flughafen Anwendung findet.
- (2) Dieser Tarifvertrag gilt nicht für Beschäftigte, auf die der TVöD – Besonderer Teil Krankenhäuser – oder der TVöD – Besonderer Teil Pflege- und Betreuungseinrichtungen – oder der TVöD – Besonderer Teil Sparkasse Anwendung findet.
- (3) Dieser Tarifvertrag gilt nicht für Beschäftigte, auf die der TVöD - Wald Sachsen vom 23. Juni 2009 oder der TVöD - Wald Thüringen vom 4. September 2012,

beide in der jeweils geltenden Fassung, Anwendung findet.

- (4) Die in diesem Tarifvertrag verwendeten Bezeichnungen umfassen stets alle Personen, unabhängig von deren geschlechtlicher Identität.

§ 2 Eingruppierung und Tabellenentgelt

Für die Eingruppierung der Beschäftigten finden die §§ 12, 13 TVöD, die Anlage 1 zum TVöD - Entgeltordnung (VKA) sowie die Anlage 1 zu diesem Tarifvertrag (Entgeltgruppenverzeichnis) Anwendung, soweit nachfolgend keine abweichenden Regelungen vereinbart sind.

§ 3 Vorübergehende Übertragung einer höherwertigen Tätigkeit

¹Wird dem Beschäftigten vorübergehend eine andere Tätigkeit übertragen, die den Tätigkeitsmerkmalen einer höheren als seiner Eingruppierung entspricht, und hat er diese mindestens drei Arbeitstage in Folge ausgeübt, erhält er für die Dauer der Ausübung dieser Tätigkeit rückwirkend ab dem ersten Tag der Übertragung der Tätigkeit eine persönliche Zulage. ²Im Übrigen gilt § 14 TVöD. ³Im Fall des Satz 1 kann auf die Zulage eine zustehende Vorarbeiterzulage angerechnet werden.

§ 4 Zulagen

- (1) Für die von diesem Tarifvertrag erfassten Beschäftigten gelten die nachfolgenden Zulagen, auf welche § 24 Abs. 2 TVöD entsprechende Anwendung findet:

I. Vorarbeiterzulage

1. Beschäftigte, die zum Vorarbeiter bestellt sind und denen durch ausdrückliche Anordnung ständig eine Gruppe von mindestens zwei Beschäftigten unterstellt sind, erhalten eine Vorarbeiterzulage in Höhe von 300 Euro monatlich.
2. Ein Widerruf der Bestellung zum Vorarbeiter ist mit einer Frist von zwei Wochen zum Monatsende zulässig.
3. Die Vorarbeiterzulage entfällt mit Ablauf des Kalendermonats, in dem eine der Voraussetzungen nicht mehr erfüllt ist.
4. Die Zahlung der Vorarbeiterzulage ist ausgeschlossen, soweit die Aufsichtsfunktion/Leitungsaufgabe mit Unterstellungsverhältnissen ausdrücklich in einem Eingruppierungsmerkmal Berücksichtigung findet.

II. Zulage für Mülllader

Mülllader erhalten für die Dauer dieser Tätigkeit eine Zulage in Höhe von 60 Euro monatlich.

III. Zulage für Fahrer von Abfallsammelfahrzeugen

Fahrer der Entgeltgruppe 5 Fallgruppe 7 der Anlage 1 Teil B Abschnitt III erhalten für die Dauer der Ausübung dieser Tätigkeit eine Zulage in Höhe von 50 Euro monatlich.

IV. Cheffahrerzulage

Beschäftigte der Entgeltgruppe 5 Fallgruppe 3 der Anlage 1 Teil B Abschnitt IX, die durch ausdrückliche Anordnung zum persönlichen Cheffahrer bestellt sind, erhalten eine Zulage in Höhe von 180 Euro monatlich.

V. Ausbildungszulage

1. Beschäftigte der Entgeltgruppe 5 und höher, denen die praktische Unterweisung von Auszubildenden am Arbeitsplatz verantwortlich übertragen ist und die die übertragene Tätigkeit mit einem zeitlichen Anteil von mindestens 15 Prozent an ihrer Gesamttätigkeit ausüben, erhalten für die Dauer dieser Tätigkeit eine Zulage in Höhe von 70 Euro monatlich.
2. Die Zulage wird nur für Zeiträume gezahlt, in denen die Beschäftigten Anspruch auf Entgelt oder Fortzahlung des Entgelts nach § 21 TVöD haben.

VI. [Theaterbetriebszulage]

Der Anspruch auf Zahlung einer Theaterbetriebszulage ergibt sich ausschließlich aus den jeweiligen landesbezirklichen Tarifverträgen.

VII. [Erschwerniszuschläge]

Der Anspruch auf Zahlung von Erschwerniszuschlägen ergibt sich ausschließlich aus den jeweiligen landesbezirklichen Tarifverträgen.

- (2) ¹Die Zulagen nach Absatz 1 Ziffern I, II, III, und IV nehmen an den allgemeinen Entgeltanpassungen zum TVöD teil. ²Die Zulagen erhöhen sich hierbei zu demselben Zeitpunkt, zu dem die allgemeinen Entgelterhöhungen zum TVöD wirksam werden, um den Prozentsatz der allgemeinen Entgelterhöhung. ³Sollten die Tarifvertragsparteien in den Tarifverhandlungen zum Entgelt zum TVöD aufgrund der Vereinbarung von Sockel- und/oder Mindest- und/oder Festbeträgen für die Erhöhung tariflicher Zulagen, für die eine Dynamisierung über die allgemeine Entgeltanpassung vereinbart ist, einen Prozentsatz festlegen, gilt dieser. ⁴Die Zulage nach Absatz 1 Ziffer V erhöht sich zu demselben Zeitpunkt und in entsprechender Höhe wie die Zulage nach der Protokollerklärung Nummer 1a zu Teil B Abschnitt XXIV der Anlage 1 – Entgeltordnung (VKA) zum TVöD.

§ 5 Verwaltungs- oder betriebseigene Prüfung

Für Beschäftigte, die Tätigkeiten in einem anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von mindestens drei Jahren bzw. mit einer kürzeren Ausbildungsdauer ausüben, die von einem in der Anlage 1 – Entgeltgruppenverzeichnis aufgelisteten Tätigkeitsmerkmal erfasst werden, ohne über die im Tätigkeitsmerkmal geforderte abgeschlossene Berufsausbildung zu verfügen, und die eine verwaltungs- oder betriebseigene Prüfung ablegen wollen, gilt die in der Anlage 2 zu diesem Tarifvertrag vereinbarte Richtlinie.

§ 6 Überleitung

- (1) Die von § 1 Abs. 1 erfassten Beschäftigten, deren Arbeitsverhältnis am 31. Dezember 2025 besteht, werden zum 1. Januar 2026 gemäß den nachfolgenden Regelungen in diesen Tarifvertrag übergeleitet.
- (2) ¹Die Überleitung erfolgt unter Beibehaltung der bisherigen Entgeltgruppe für die Dauer der unverändert auszuübenden Tätigkeit. ²Eine Überprüfung und Neufeststellung der Eingruppierungen finden aufgrund der Überleitung in die Anlage 1 - Entgeltgruppenverzeichnis dieses Tarifvertrages nicht statt.
- (3) ¹Übergeleitete Beschäftigte, denen am 31. Dezember 2025 eine Vorarbeiter- bzw. Fachvorarbeiterzulage nach der Anlage 3 Teil I Ziffer 1 bzw. 2 des Tarifvertrages zu § 20 Abs. 1 BMT-G-O gezahlt wird, erhalten ab 1. Januar 2026 stattdessen die Vorarbeiterzulage nach § 4 Abs. 1 Nummer I, sofern und solange dessen Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sind. ²Ist die bisherige Vorarbeiter- bzw. Fachvorarbeiterzulage höher als die Vorarbeiterzulage des § 4 Abs. 1 Nummer I, wird die hieraus am 1. Januar 2026 bestehende Differenz als Besitzstandszulage so lange gezahlt, wie die anspruchsbegründende Tätigkeit unverändert auszuüben ist und die Voraussetzungen für diese Zulage nach bisherigem Recht weiterhin erfüllt sind. ³Entfällt bei Beschäftigten nach der Überleitung die Vorarbeiter- bzw. Fachvorarbeiterfunktion, gilt Satz 2 entsprechend, sofern sie spätestens nach sechs Monaten beim selben Arbeitgeber wieder zum Vorarbeiter bestellt werden. ⁴Die Besitzstandszulage erhöht sich zu demselben Zeitpunkt, zu dem die allgemeinen Entgelterhöhungen zum TVöD wirksam werden, um den Prozentsatz der allgemeinen Entgelterhöhung. ⁵Sollten die Tarifvertragsparteien in den Tarifverhandlungen zum Entgelt zum TVöD aufgrund der Vereinbarung von Sockel- und/oder Mindest- und/oder Festbeträgen für die Erhöhung tariflicher Zulagen, für die eine Dynamisierung über die allgemeine Entgeltanpassung vereinbart ist, einen Prozentsatz festlegen, gilt dieser. ⁶§ 24 Abs. 2 TVöD findet entsprechende Anwendung.
- (4) ¹Soweit an die Tätigkeit in der bisherigen Entgeltgruppe über Absatz 3 hinaus besondere Entgeltbestandteile nach Anlage 3 des Tarifvertrages zu § 20 Abs. 1 BMT-G-O geknüpft waren und in § 4 nicht oder in geringerer Höhe entsprechend vereinbart sind, wird die hieraus am 1. Januar 2026 bestehende Differenz unter

den bisherigen Voraussetzungen als Besitzstandszulage so lange gezahlt, wie die anspruchsbegründende Tätigkeit unverändert auszuüben ist und die Voraussetzungen für den besonderen Entgeltbestandteil nach bisherigem Recht weiterhin erfüllt sind. ²§ 24 Abs. 2 TVöD findet entsprechende Anwendung.

- (5) ¹Ergibt sich nach der Anlage 1 - Entgeltgruppenverzeichnis eine höhere Entgeltgruppe, sind die übergeleiteten Beschäftigten auf Antrag in der Entgeltgruppe eingruppiert, die sich nach § 12 TVöD i.V.m. diesem Tarifvertrag ergibt. ²Der Antrag kann nur bis zum 31. Dezember 2026 gestellt werden (Ausschlussfrist) und wirkt auf den 1. Januar 2026 zurück; nach dem Inkrafttreten dieses Tarifvertrages eingetretene Änderungen der Stufenzuordnung in der bisherigen Entgeltgruppe bleiben bei der Stufenzuordnung nach Absatz 6 unberücksichtigt. ³Ruht das Arbeitsverhältnis am 1. Januar 2026, beginnt die Frist von einem Jahr nach Satz 1 mit der Wiederaufnahme der Tätigkeit; der Antrag wirkt auf den 1. Januar 2026 zurück.
- (6) ¹Die Stufenzuordnung in der höheren Entgeltgruppe richtet sich nach § 17 Abs. 4 und 4a TVöD. ²Fallen am 1. Januar 2026 ein Stufenaufstieg und die Höhergruppierung nach Absatz 5 zusammen, erfolgt erst der Stufenaufstieg und anschließend die Höhergruppierung.
- (7) ¹Sind übergeleitete Beschäftigte, die eine Vorarbeiterzulage nach § 4 Abs. 1 Nummer I und eine gegebenenfalls zustehende Besitzstandszulage nach Absatz 3 Satz 2 erhalten, auf Antrag nach Absatz 5 in die Entgeltgruppe 5 bis 7 des Teils B Abschnitt I Ziffer 2 (Hausmeister), in die Entgeltgruppe 7 bis 9a des Teils B Abschnitt II Ziffer 1 (Bauhof), oder Entgeltgruppe 8 des Teils B Abschnitt II Ziffer 7 (Feuerwehr) oder 7a (Feuerwehr in Thüringen) höhergruppiert, entfallen Vorarbeiterzulage nach § 4 Abs. 1 Nummer I sowie eine etwaige Besitzstandszulage nach Absatz 3 Satz 2 rückwirkend ab dem 1. Januar 2026. ²Eine bereits gezahlte Vorarbeiterzulage nach § 4 Abs. 1 Nummer I und eine etwaige Besitzstandszulage nach Absatz 3 Satz 2 werden auf den rückwirkend zu zahlenden Unterschiedsbetrag zwischen dem bisherigen Tabellenentgelt und dem Tabellenentgelt nach der Höhergruppierung (Höhergruppierungsgewinn) angerechnet. ³Ist der Höhergruppierungsgewinn niedriger als die Summe aus Vorarbeiterzulage nach § 4 Abs. 1 Nummer I und etwaiger Besitzstandszulage nach Absatz 3 Satz 2, erhält der Beschäftigte die Differenz als persönliche Besitzstandszulage, solange die anspruchsbegründende Tätigkeit auszuüben ist und die Bestellung zum Vorarbeiter bzw. Fachvorarbeiter besteht. ⁴Die persönliche Besitzstandszulage nimmt an allgemeinen Entgeltsteigerungen des TVöD teil. ⁵Sie erhöht sich zu demselben Zeitpunkt, zu dem die allgemeinen Entgelterhöhungen zum TVöD wirksam werden, um den Prozentsatz der allgemeinen Entgelterhöhung. ⁶Sollten die Tarifvertragsparteien in den Tarifverhandlungen zum Entgelt zum TVöD aufgrund der Vereinbarung von Sockel- und/oder Mindest- und/oder Festbeträgen für die Erhöhung tariflicher Zulagen, für die eine Dynamisierung über die allgemeine Entgeltanpassung vereinbart ist, einen Prozentsatz festlegen, gilt dieser. ⁷Die persönliche Besitzstandszulage wird auf Stufenaufstiege und weitere Höhergruppierungen angerechnet.
- (8) Soweit für übergeleitete Beschäftigte im Bereich Feuerwehr die einschlägige dreijährige Berufsausbildung im Sinne der Entgeltgruppe 5 Fallgruppe 1 bereits vor dem 1. Januar 2026 von einem Arbeitgeber, der Mitglied im Kommunalen

Arbeitgeberverband Sachsen ist, verlangt wurde, führt dies bei unverändert ausübender Tätigkeit nur dann zur Höhergruppierung nach Absatz 5 in die Entgeltgruppe 6, wenn das Verlangen durch ausdrückliche schriftliche Anordnung nach dem 1. Januar 2026 nochmals erfolgt.

§ 7

Ablösung bisheriger Tarifverträge

- (1) Dieser Tarifvertrag findet für die von § 1 Abs. 1 erfassten Beschäftigten mit seinem Inkrafttreten bei Arbeitgebern, die Mitglied des Kommunalen Arbeitgeberverbandes Sachsen e.V., des Kommunalen Arbeitgeberverbandes Sachsen-Anhalt e.V. oder des Kommunalen Arbeitgeberverbandes Thüringen e.V. sind, anstelle des Tarifvertrages zu § 20 Abs. 1 BMT-G-O (Lohngruppenverzeichnis nebst Anlagen) vom 14. Mai 1991 in der Fassung des 10. Änderungs-Tarifvertrages vom 31. Januar 2003 Anwendung.
- (2) Bei Arbeitgebern, die Mitglied des Kommunalen Arbeitgeberverbandes Sachsen-Anhalt e.V. oder des Kommunalen Arbeitgeberverbandes Thüringen e.V. sind, ersetzt dieser Tarifvertrag zudem
 - den Landesbezirklichen Rahmentarifvertrag für die vorübergehende Übertragung einer höherwertigen Tätigkeit gemäß § 14 Abs. 2 TVöD vom 23. Februar 2009 des Kommunalen Arbeitgeberverbandes Sachsen-Anhalt e.V. bzw.
 - den Landesbezirklichen Rahmentarifvertrag für die vorübergehende Übertragung einer höherwertigen Tätigkeit gemäß § 14 Abs. 2 TVöD vom 15. Juni 2009 des Kommunalen Arbeitgeberverbandes Thüringen e.V.

§ 8

Inkrafttreten, Kündigung, Verhandlungszusage

- (1) Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.
- (2) ¹Dieser Tarifvertrag kann von jeder Tarifvertragspartei mit einer Frist von sechs Monaten zum Schluss eines Kalenderjahres schriftlich gekündigt werden, frühestens jedoch zum 31. Dezember 2029. ²Abweichend von Satz 1 kann die Anlage 1 mit einer Frist von sechs Monaten zum Schluss eines Kalenderjahres schriftlich gekündigt werden, jedoch nur insgesamt und frühestens zum 31. Dezember 2031. ³Sollte dieser Tarifvertrag von einem Kommunalen Arbeitgeberverband oder zwei Kommunalen Arbeitgeberverbänden gekündigt werden, bleibt der Tarifvertrag für den/die übrigen Kommunalen Arbeitgeberverband/Arbeitgeberverbände in Kraft. ⁴Gleiches gilt, wenn ver.di den Tarifvertrag nicht gegenüber allen Kommunalen Arbeitgeberverbänden gleichermaßen kündigt. ⁵Im Falle einer Kündigung sind unverzüglich Verhandlungen zwischen den von der Kündigung betroffenen Tarifvertragsparteien aufzunehmen.
- (3) Die Tarifvertragsparteien werden für die nachfolgend genannten Bereiche weitere Verhandlungen führen, sobald eine der Tarifvertragsparteien dies verlangt, bezüglich der Buchstaben b) bis d) jedoch frühestens ab 1. Januar 2028:

- a) Tätigkeitsmerkmale für alternative Fahrzeugantriebe (z. B. Hochvoltfahrzeuge) in Teil B Abschnitt II Ziffer 5 (Werkstätten und Kfz-Werkstätten)
- b) Beispielaufzählungen der Entgeltgruppen 6 für die hochwertigen Arbeiten sowie der Entgeltgruppen 7 für die besonders hochwertigen Arbeiten in Teil B
- c) Ergänzungen der Ausschließlichkeitskataloge der Entgeltgruppen 8 und der Entgeltgruppen 9a in Teil B
- d) Ergänzungen der Ausschließlichkeitskataloge für Fahrertätigkeiten der Entgeltgruppe 6 Fallgruppe 5 in Teil B Abschnitt III (Entsorgung) und in Abschnitt IX (Chef-/Fahrer).

Dresden, 25. September 2025

Oliver Greie
Landesbezirksleiter

Stefan Kowe
Verhandlungsführer

für die ver.di - Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di)
Landesbezirk Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen

Landrat Ralf Hänsel
Präsident

Cornelia Habendorf
Verbandsgeschäftsführerin

für den
Kommunalen Arbeitgeberverband Sachsen e. V.

Diana Häsel-Wallwitz
Verbandsgeschäftsführerin

für den
Kommunalen Arbeitgeberverband Sachsen-Anhalt e. V.

Uwe Melzer
Verbandsvorsitzender

Gundula Bettenhausen
Verbandsgeschäftsführerin

für den
Kommunalen Arbeitgeberverband Thüringen e. V.

Anlagen zu diesem Tarifvertrag:

- Anlage 1 – Entgeltgruppenverzeichnis
- Anlage 2 – Richtlinie zur verwaltungs- oder betriebseigenen Prüfung

Anlage 1 – Entgeltgruppenverzeichnis

Inhaltsverzeichnis

Grundsätzliche Eingruppierungsregelungen (Vorbemerkungen)

Teil A Allgemeiner Teil

Teil B Besonderer Teil

I. Gebäudebewirtschaftung

1. Gebäudereinigung
2. Hausmeister
3. Pforte/Empfang
4. Hauswirtschaft
5. Lager

II. Kommunale Dienste

1. Bauhof
2. Grünanlagen
3. Bestattungswesen
4. Sportstätten/Spielplätze/Bäder
5. Werkstätten/Kfz-Werkstätten
6. Stadtbeleuchtung/Signale/Verkehrssysteme
7. Feuerwehr
- 7a. Feuerwehr in Thüringen
8. Gewässerunterhaltung in Sachsen-Anhalt und Thüringen
9. Straßenunterhaltung/Straßenbau/Straßenreinigung

III. Entsorgung

IV. Wasser/Abwasser/Kläranlagen

V. Theater/Bühnen

VI. Veranstaltungsbetrieb/-service

VII. Museum

VIII. Zoo/Tierpark

IX. Chef-/Fahrer

Grundsätzliche Eingruppierungsregelungen (Vorbemerkungen)

Soweit im Folgenden nichts Abweichendes geregelt ist, gelten die Vorbemerkungen des Teils A der Anlage 1 – Entgeltordnung (VKA) zum TVöD.

1. ¹Wird eine Tätigkeit von Beschäftigten mit handwerklichen Tätigkeiten von einem Tätigkeitsmerkmal in Teil B des Entgeltgruppenverzeichnisses erfasst, findet dieses Anwendung. ²Für Beschäftigte, deren Tätigkeiten in einem speziellen Tätigkeitsmerkmal in Teil B aufgeführt ist, gelten die allgemeinen Tätigkeitsmerkmale in Teil A weder in der Entgeltgruppe, in der sie aufgeführt sind noch in einer höheren Entgeltgruppe. ³Wird eine Tätigkeit von einem Tätigkeitsmerkmal in Teil B des Entgeltgruppenverzeichnisses erfasst, findet dieses auch dann Anwendung, wenn die Tätigkeit in einem Bereich ausgeübt wird, dem das Tätigkeitsmerkmal nicht zugeordnet ist. ⁴Für Beschäftigte mit handwerklichen Tätigkeiten, deren Tätigkeit nicht in einem speziellen Tätigkeitsmerkmal in Teil B des Entgeltgruppenverzeichnisses aufgeführt ist, gelten die allgemeinen Tätigkeitsmerkmale in Teil A des Entgeltgruppenverzeichnisses.
2. ¹Im Entgeltgruppenverzeichnis erfolgt die Auflistung der Tätigkeitsmerkmale nach Tätigkeitsbereichen. ²Die in einzelnen Entgeltgruppen als Beispiele aufgeführten Tätigkeiten sind nicht abschließend und dienen lediglich der Orientierung.
3. Die in den Entgeltgruppen 8 und 9a aufgeführten Tätigkeitsmerkmale sind abschließend.
4. Beschäftigte, die aufgrund einer kürzeren Ausbildungsdauer als drei Jahre in der Entgeltgruppe 4 Fallgruppe 1 eingruppiert sind und bei denen die Ausbildungsdauer nach den jeweiligen gesetzlichen Vorgaben auf drei Jahre verlängert wird, sind so einzugruppieren, als wenn sie eine mindestens dreijährige Berufsausbildung absolviert haben.
5. ¹Einfache Tätigkeiten sind Tätigkeiten, die keine Vor- oder Ausbildung, aber eine fachliche Einarbeitung erfordern, die über eine sehr kurze Einweisung oder Anlernphase hinausgeht. Einarbeitung dient dem Erwerb derjenigen Kenntnisse und Fertigkeiten, die für die Beherrschung der Arbeitsabläufe als solche erforderlich sind.
6. ¹Die Zeitdauer einer eingehenden fachlichen Einarbeitung bei einer Tätigkeit im Sinne der Entgeltgruppe 3 hängt von den Anforderungen der jeweiligen Tätigkeit ab. ²Die Einarbeitungszeit erstreckt sich in der Regel auf 6 Wochen.
7. ¹Schwierige Tätigkeiten sind Tätigkeiten, die mehr als eine eingehende fachliche Einarbeitung im Sinne der Entgeltgruppe 3 erfordern. ²Danach müssen Tätigkeiten anfallen, die an das Überlegungsvermögen oder das fachliche Geschick Anforderungen stellen, die über das Maß dessen hinausgehen, was üblicherweise von Beschäftigten der Entgeltgruppe 3 verlangt werden kann.
8. Hochwertige Arbeiten sind Arbeiten, die an das Überlegungsvermögen oder das fachliche Geschick des Beschäftigten Anforderungen stellen, die über das Maß

dessen hinausgehen, was üblicherweise von Beschäftigten der Entgeltgruppe 5 verlangt werden kann.

9. Besonders hochwertige Arbeiten sind Arbeiten, die neben vielseitigem, hochwertigem fachlichen Können besondere Umsicht und Zuverlässigkeit erfordern.
10. Soweit ein Tätigkeitsmerkmal eine Ausbildung, Weiterbildung oder sonstige Qualifikation voraussetzt, ist für die Erfüllung dieses Tätigkeitsmerkmals deren erfolgreicher Abschluss erforderlich.
11. Soweit die Tätigkeiten der Entgeltgruppen 8 bzw. 9a nicht regelmäßig und zeitlich mindestens zur Hälfte, jedoch in nicht unerheblichen Umfang (d. h. zeitlich mindestens zu 25 v. H. der Gesamttätigkeit) ausgeübt werden, kommt die Eingruppierung in die Entgeltgruppe 7 (bei Tätigkeiten der Entgeltgruppe 8) bzw. in die Entgeltgruppe 8 (bei Tätigkeiten der Entgeltgruppe 9a) in Betracht.
12. ¹Bei der Zahl der unterstellten oder in der Regel unterstellten bzw. beaufsichtigten oder der in dem betreffenden Bereich beschäftigten Personen zählen Teilzeitbeschäftigte entsprechend dem Verhältnis der mit ihnen im Arbeitsvertrag vereinbarten Arbeitszeit zur regelmäßigen Arbeitszeit einer/eines Vollzeitbeschäftigten. ²Für die Eingruppierung ist es unschädlich, wenn im Organisations- und Stellenplan zur Besetzung ausgewiesene Stellen nicht besetzt sind.
13. Ständige Vertreter sind nicht Vertreter in Urlaubs- und sonstigen Abwesenheitsfällen.

Teil A

Allgemeiner Teil

Entgeltgruppe 1

Beschäftigte mit einfachsten Tätigkeiten.

Beispiele:

- Essens- und Getränkeausgeber,
- Garderobenpersonal,
- Spülen und Gemüseputzen und sonstige Tätigkeiten im Haus- und Küchenbereich,
- Reiniger in Außenbereichen wie Höfe, Wege, Grünanlagen, Parks
- Wärter von Bedürfnisanstalten,
- Servierer,
- Hausarbeiter,
- Hausgehilfen,
- Boten (ohne Aufsichtsfunktion).

Protokollerklärung:

¹Die Entgeltgruppe 1 wurde aus der Anlage 1 – Entgeltordnung (VKA) zum TVöD übernommen. ²Jede Änderung auf der VKA-Ebene wirkt sich unmittelbar hier aus.

Entgeltgruppe 2

Beschäftigte mit einfachen Tätigkeiten.

(¹Einfache Tätigkeiten sind Tätigkeiten, die keine Vor- oder Ausbildung, aber eine fachliche Einarbeitung erfordern, die über eine sehr kurze Einweisung oder Anlernphase hinausgeht. ²Einarbeitung dient dem Erwerb derjenigen Kenntnisse und Fertigkeiten, die für die Beherrschung der Arbeitsabläufe als solche erforderlich sind.)

Entgeltgruppe 3

Beschäftigte, deren Tätigkeit sich dadurch aus der Entgeltgruppe 2 heraushebt, dass sie eine eingehende fachliche Einarbeitung erfordert.

Entgeltgruppe 4

1. Beschäftigte mit erfolgreich abgeschlossener Ausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von weniger als drei Jahren, die in ihrem oder einem diesem verwandten Beruf beschäftigt werden.
2. Beschäftigte mit schwierigen Tätigkeiten.

(¹Schwierige Tätigkeiten sind Tätigkeiten, die mehr als eine eingehende fachliche Einarbeitung im Sinne der Entgeltgruppe 3 erfordern. ²Danach müssen Tätigkeiten anfallen, die an das Überlegungsvermögen oder das fachliche Geschick Anforderungen stellen, die über das Maß dessen hinausgehen, was üblicherweise von Beschäftigten der Entgeltgruppe 3 verlangt werden kann.)

Entgeltgruppe 5

Beschäftigte mit erfolgreich abgeschlossener Ausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von mindestens drei Jahren, die in ihrem oder einem diesem verwandten Beruf beschäftigt werden.

Entgeltgruppe 6

Beschäftigte der Entgeltgruppe 5, die hochwertige Arbeiten verrichten.

(Hochwertige Arbeiten sind Arbeiten, die an das Überlegungsvermögen und das fachliche Geschick der/des Beschäftigten Anforderungen stellen, die über das Maß dessen hinausgehen, was üblicherweise von Beschäftigten der Entgeltgruppe 5 verlangt werden kann.)

Entgeltgruppe 7

Beschäftigte der Entgeltgruppe 5, die besonders hochwertige Arbeiten verrichten.

(Besonders hochwertige Arbeiten sind Arbeiten, die neben vielseitigem, hochwertigem fachlichen Können besondere Umsicht und Zuverlässigkeit erfordern.)

Teil B

Besonderer Teil

I.

Gebäudebewirtschaftung

1. Gebäudereinigung

Entgeltgruppe 2

1. Beschäftigte für die Wartung (z. B. Auffüllen von Verbrauchsmitteln) und Reinigung von öffentlichen Toiletten.
2. Beschäftigte für die Reinigung von Gebäuden mit besonderen Anforderungen durch den laufenden Betrieb der Einrichtung (Publikumsverkehr, Öffnungszeiten, Bürozeiten) oder wenn eine gewisse Sachkenntnis erforderlich ist oder Kontrollmaßnahmen (Beschäftigte/r muss über Reinigungsbedarf selbst entscheiden) erforderlich sind oder mit selbstfahrenden Reinigungsmaschinen, deren Bedienung einer fachlichen Einarbeitung bedarf.

Entgeltgruppe 3

1. Beschäftigte für die Reinigung von Gebäuden, deren Tätigkeit sich dadurch aus der Entgeltgruppe 2 heraushebt, dass sie besondere Fachkunde erfordert.
2. Beschäftigte, die Werkstätten und Maschinenhallen reinigen.

Entgeltgruppe 5

Beschäftigte mit einer mindestens dreijährigen Berufsausbildung als Fachkraft für Gebäudereinigung und entsprechender Tätigkeit.

2. Hausmeister

Entgeltgruppe 3

Beschäftigte, die als Hilfskräfte im Hausmeisterdienst mit Tätigkeiten, die eine eingehende fachliche Einarbeitung erfordern, eingesetzt werden.

Entgeltgruppe 4

Hausmeister ohne einschlägige dreijährige Berufsausbildung.

Entgeltgruppe 5

Hausmeister mit einschlägiger mindestens dreijähriger handwerklicher Berufsausbildung.

(¹Eine einschlägige Berufsausbildung liegt dann vor, wenn die in der Berufsausbildung vermittelten Kenntnisse und Fertigkeiten einen unmittelbaren sachlichen Zusammenhang mit den wesentlichen Tätigkeitsschwerpunkten von Hausmeistern aufweisen. ²Dies ist insbesondere bei Berufsausbildungen in den Berufsfeldern Metallbau, Anlagenbau, Gartenbau, Installation, Montiererinnen und Montierer, Elektroberufe, Bauberufe und Holzverarbeitung der Fall.)

Entgeltgruppe 6

1. Hausmeister der Entgeltgruppe 5, denen durch ausdrückliche Anordnung mindestens ein Hausmeister ständig unterstellt ist.
2. Hausmeister der Entgeltgruppe 5, deren Tätigkeit sich in einem Umfang von mindestens einem Viertel aufgrund erhöhter technischer Anforderungen erheblich aus der Entgeltgruppe 5 heraushebt.

(Eine erhebliche Heraushebung aufgrund erhöhter technischer Anforderungen liegt vor, wenn der Hausmeister elektronische Schließ-, Alarm-, Brandmeldeanlagen oder Anlagen der Gebäudeleittechnik mit erheblich erweiterten Möglichkeiten zur Steuerung eigenverantwortlich zu bedienen, zu überwachen und zu konfigurieren hat.)

Entgeltgruppe 7

Hausmeister der Entgeltgruppe 5, deren Tätigkeit sich in einem Umfang von mindestens der Hälfte aufgrund erhöhter technischer Anforderungen erheblich aus der Entgeltgruppe 5 heraushebt.

(Eine erhebliche Heraushebung aufgrund erhöhter technischer Anforderungen liegt vor, wenn der Hausmeister elektronische Schließ-, Alarm-, Brandmeldeanlagen oder Anlagen der Gebäudeleittechnik mit erheblich erweiterten Möglichkeiten zur Steuerung eigenverantwortlich zu bedienen, zu überwachen und zu konfigurieren hat.)

3. Pforte/Empfang

Entgeltgruppe 2

Pförtner/Empfangskräfte.

Entgeltgruppe 3

Pförtner/Empfangskräfte in Dienstgebäuden mit Publikumsverkehr, die Auskünfte erteilen oder eine Telefonanlage bedienen.

Entgeltgruppe 4

Pförtner/Empfangskräfte in Dienstgebäuden auf einem größeren Betriebsgelände, die neben umfangreichem Publikumsverkehr mit Fernsprechvermittlung auch Zutrittsberechtigungen ausstellen und Sicherheitskontrollen durchführen.

4. Hauswirtschaft

Entgeltgruppe 2

1. Beschäftigte mit einfachen hauswirtschaftlichen Tätigkeiten.
2. Beschäftigte mit einfachen Hilfsarbeiten in Wäschereien und Büglereien (z. B. Zusammenlegen oder Sortieren von Wäsche).
3. Beschäftigte mit einfachen Hilfsarbeiten in Nähereien (z. B. Flick- und Ausbesserungsarbeiten).

Entgeltgruppe 3

1. Beschäftigte, die Hilfsarbeiten in Küchen verrichten, für die eine eingehende fachliche Einarbeitung notwendig ist.
2. Handbügler und Maschinenbügler (Maschinenplätter) ohne Prüfung.
3. Mangler ohne Prüfung.
4. Handwäscher und Maschinenwäscher ohne Prüfung.
5. Beschäftigte, die in Kantinen im Verkauf tätig sind.

Entgeltgruppe 4

1. Beschäftigte in der Tätigkeit eines Kochs mit einschlägiger mindestens dreijähriger Berufsausbildung.
2. Beschäftigte in der Hauswirtschaft mit schwierigen Arbeiten, die in Speiseräumen oder Kantinen auch im Einkauf beteiligt sind, Preiskalkulationen durchführen und verantwortlich Kassengeschäfte abwickeln.
3. Beschäftigte, die Kantinen bewirtschaften.
4. Beikoch mit einschlägiger mindestens zweijähriger Berufsausbildung und entsprechender Tätigkeit.

Entgeltgruppe 5

1. Koch mit einschlägiger mindestens dreijähriger Berufsausbildung und entsprechender Tätigkeit.
2. Schneider mit einschlägiger mindestens dreijähriger Berufsausbildung und entsprechender Tätigkeit.

5. Lager

Entgeltgruppe 3

Lagerarbeiter mit Hilfstätigkeiten.

Entgeltgruppe 4

1. Beschäftigte in Lagern mit einer einschlägigen zweijährigen Berufsausbildung (z. B. Fachlagerist) mit entsprechender Tätigkeit.
2. Beschäftigte in Lagern ohne Berufsausbildung in der Tätigkeit einer Fachkraft für Lagerlogistik.
3. Beschäftigte in Lagern mit schwierigen Tätigkeiten.

Entgeltgruppe 5

1. Fachkraft für Lagerlogistik mit einschlägiger mindestens dreijähriger Berufsausbildung und entsprechender Tätigkeit.
2. Beschäftigte der Entgeltgruppe 4 Fallgruppe 1 in Lagern und Magazinen, deren Tätigkeit hinsichtlich der Anzahl und Vielseitigkeit der Lagerartikel, des Lagerwertes, der Umschlaghäufigkeit sowie der eingesetzten Lagertechniken erhöhte Anforderungen an das Überlegungsvermögen und das fachliche Geschick des Beschäftigten stellt.

Entgeltgruppe 6

Beschäftigte der Entgeltgruppe 5 Fallgruppe 1 in Lagern und Magazinen, deren Tätigkeit hinsichtlich der Anzahl und Vielseitigkeit der Lagerartikel, des Lagerwertes, der Umschlaghäufigkeit sowie der eingesetzten Lagertechniken erhöhte Anforderungen an das Überlegungsvermögen und das fachliche Geschick des Beschäftigten stellt.

II. Kommunale Dienste

1. Bauhof

Vorbemerkung

1. Gemeinde- und Kommunalarbeiter fallen ebenfalls unter diesen Abschnitt.
2. ¹Tätigkeiten im Bauhof im Sinne dieser Tarifregelung sind Misch Tätigkeiten in einer organisatorisch zusammengefassten Einheit, die für technische und sonstige Dienstleistungen typischerweise der Bereiche Grünpflege, Straßenunterhaltung, Straßenreinigung, Winterdienst, Instandhaltung der kommunalen Infrastruktur zuständig ist. ²Keine Tätigkeiten im Bauhof liegen vor, wenn die Aufgaben des Bauhofes in verschiedene voneinander abgegrenzte Einheiten (z. B. Grünflächenamt, Eigenbetrieb Stadtreinigung, Sachgebiet Straßenunterhaltung, etc.) gegliedert sind und der Beschäftigte einer dieser Einheiten ausschließlich zugeordnet ist und in dieser keine Misch Tätigkeiten nach Satz 1 ausübt.

Entgeltgruppe 3

Beschäftigte, die als Hilfskräfte im Bauhof oder in einer Gemeinde ohne eigenen Bau(betriebs)hof mit Tätigkeiten, die eine eingehende fachliche Einarbeitung erfordern, eingesetzt werden.

Entgeltgruppe 4

1. Beschäftigte im Bauhof ohne einschlägige dreijährige handwerkliche Berufsausbildung.
2. Beschäftigte in einer Gemeinde ohne eigenen Bau(betriebs)hof ohne einschlägige mindestens dreijährige Berufsausbildung, deren Aufgabenbereich sich über sämtliche handwerkliche Tätigkeiten erstreckt, die im Rahmen der Unterhaltung und Pflege der gemeindlichen Anlagen (Grundstücke und Gebäude) zu erledigen sind (Gemeinde- und Kommunalarbeiter).

Entgeltgruppe 5

1. Beschäftigte im Bauhof, die eine einschlägige mindestens dreijährige handwerkliche Berufsausbildung abgeschlossen haben.

(¹Eine einschlägige Berufsausbildung liegt dann vor, wenn die in der Berufsausbildung vermittelten Kenntnisse und Fertigkeiten einen unmittelbaren sachlichen Zusammenhang mit den wesentlichen Tätigkeitsschwerpunkten von Beschäftigten in Bauhöfen aufweisen. ²Dies ist insbesondere bei Berufsausbildungen in den Berufsfeldern Metallbau, Anlagenbau, Gartenbau, Installation, Montiererinnen und Montierer, Elektroberufe, Bauberufe und Holzverarbeitung der Fall.)
2. Beschäftigte in einer Gemeinde ohne eigenen Bau(betriebs)hof, die über eine einschlägige mindestens dreijährige Berufsausbildung verfügen und deren Aufgabenbereich sich über sämtliche handwerkliche Tätigkeiten erstreckt, die im Rahmen der Unterhaltung und Pflege der gemeindlichen

Anlagen (Grundstücke und Gebäude) zu erledigen sind (Gemeinde- und Kommunalarbeiter).

Entgeltgruppe 6

1. Beschäftigte im Bauhof der Entgeltgruppe 5 Fallgruppe 1 mit hochwertigen Arbeiten, z. B. verantwortliche Betreuung von Gefahrstofflagern oder Verkehrsleiteinrichtungen, Warten von Hochwasserschutzvorrichtungen oder -geräten.
2. Beschäftigte der Entgeltgruppe 5 Fallgruppe 2 dieses Bereichs mit hochwertigen Arbeiten, z. B. verantwortliche Betreuung von Gefahrstofflagern oder Verkehrsleiteinrichtungen, Warten von Hochwasserschutzvorrichtungen oder -geräten.

Entgeltgruppe 7

1. Beschäftigte im Bauhof der Entgeltgruppe 5 Fallgruppe 1 mit besonders hochwertigen Arbeiten.
2. Beschäftigte der Entgeltgruppe 5 Fallgruppe 2 dieses Bereichs mit besonders hochwertigen Arbeiten.
3. Beschäftigte im Bauhof, denen Tätigkeiten der ständigen Vertretung des Leiters eines Bauhofes mit bis zu 20 der Leitung unterstellten Beschäftigten übertragen sind.

Entgeltgruppe 8

1. Beschäftigte im Bauhof, denen Tätigkeiten des Leiters eines Bauhofes mit bis zu 20 der Leitung unterstellten Beschäftigten übertragen sind.
2. Beschäftigte im Bauhof, denen Tätigkeiten der ständigen Vertretung des Leiters eines Bauhofes mit mehr als 20 der Leitung unterstellten Beschäftigten übertragen sind.

Entgeltgruppe 9a

Beschäftigte im Bauhof, denen Tätigkeiten des Leiters eines Bauhofes mit mehr als 20 der Leitung unterstellten Beschäftigten übertragen sind.

2. Grünanlagen

Vorbemerkung

Grünanlagen in diesem Sinne sind insbesondere Gärten, Parks und Friedhöfe sowie Straßenbegleitgrün und Stadtgrün.

Entgeltgruppe 3

Beschäftigte in Grünanlagen, die als Hilfskräfte mit Tätigkeiten, die eine eingehende fachliche Einarbeitung erfordert (z. B. Rasenmähen, Unkraut entfernen, Pflanzarbeiten) eingesetzt werden.

Entgeltgruppe 4

Beschäftigte in Grünanlagen mit schwierigen Tätigkeiten, z. B. Formschneiden von Bäumen, Hecken und Sträuchern, selbständige Bepflanzung nach Pflanzplan.

Entgeltgruppe 5

Beschäftigte in Grünanlagen mit einschlägiger mindestens dreijähriger gärtnerischer Berufsausbildung und entsprechender Tätigkeit.

(¹Eine einschlägige Berufsausbildung liegt dann vor, wenn die in der Berufsausbildung vermittelten Kenntnisse und Fertigkeiten einen unmittelbaren sachlichen Zusammenhang mit den wesentlichen Tätigkeitsschwerpunkten in Grünanlagen, Parks und Friedhöfen aufweisen. ²Dies ist insbesondere bei Berufsausbildungen in den Berufsfeldern Garten- und Landschaftsbau, Landwirt und Forstberufen der Fall.)

Entgeltgruppe 6

Beschäftigte der Entgeltgruppe 5 in Grünanlagen, deren Tätigkeit sich dadurch aus der Entgeltgruppe 5 heraushebt, dass sie hochwertige Arbeiten verrichten/ausführen (z. B. Baumpflege mit Klettertechnik, Pflanzenschutzverantwortung).

Entgeltgruppe 7

1. Beschäftigte der Entgeltgruppe 5 in Grünanlagen mit besonders hochwertigen Arbeiten (z. B. Gärtner mit Spezialkulturen in Anzuchteinrichtungen, Baumschulen und botanischen Gärten).
2. Beschäftigte der Entgeltgruppe 5 in Grünanlagen, die Tätigkeiten der Baumkontrolle verrichten, für die eine Zusatzqualifikation (z. B. FLL-Zertifizierung) erforderlich ist und die Maßnahmen zur Gefahrenabwehr und Verkehrssicherheit festlegen.

Entgeltgruppe 8

1. Geprüfter Fachagrarwirt Baumpflege und Baumsanierung mit entsprechender Tätigkeit (u. a. Kalkulierung von Kosten für Baumsanierungen, Personaldisposition, Kundenberatung und Gutachtenerstellung).

2. Beschäftigte der Entgeltgruppe 5 in Grünanlagen als Spezialisten für besonders schwierige Kulturen oder Kulturgruppen, wie z. B. Orchideen, Kakteen und Moorbeetpflanzen.

3. Bestattungswesen

Entgeltgruppe 3

Beschäftigte im Bestattungswesen, deren Tätigkeiten eine eingehende fachliche Einarbeitung erfordern, z. B. Grabmacher, Leichenabholer.

Entgeltgruppe 4

1. Beschäftigte im Bestattungswesen ohne einschlägige dreijährige Berufsausbildung, die die hygienische Versorgung von Leichen vornehmen bzw. diese für die Aufbahrung und/oder Bestattung vorbereiten.
2. Krematoriumswarte ohne Ausbildung.
3. Grabmacher unter Einsatz von Technik (z. B. Friedhofsbagger).

Entgeltgruppe 5

1. Beschäftigte im Bestattungswesen mit einschlägiger mindestens dreijähriger Berufsausbildung und entsprechender Tätigkeit.
2. Beschäftigte in Krematorien mit einschlägiger mindestens dreijähriger Berufsausbildung (z. B. Heizungsbauer, Ofensetzer, Ofenbauer, Installateur, Elektriker, Metallbauer, Anlagen- oder Werkzeugmechaniker).
3. Ofenführer/Feuerbestatter, die die Anlagen und die Abgasreinigung bedienen.

Entgeltgruppe 6

Beschäftigte der Entgeltgruppe 5 Fallgruppen 2 oder 3 im Bestattungswesen, die die Anlage eigenverantwortlich warten.

4. Sportstätten/Spielplätze/Bäder

Entgeltgruppe 2

Beschäftigte als Servicekräfte in Bädern.

Entgeltgruppe 3

Beschäftigte als Servicekräfte in Bädern, deren Tätigkeit sich dadurch aus der Entgeltgruppe 2 heraushebt, dass sie eine eingehende fachliche Einarbeitung erfordert.

Entgeltgruppe 4

1. Platz- und/oder Hallenwarte von Sportstätten ohne einschlägige Berufsausbildung.
2. Beschäftigte in Bädern mit schwierigen Tätigkeiten.

Entgeltgruppe 5

1. Platz- und/oder Hallenwarte von Sportstätten mit einschlägiger mindestens dreijähriger Berufsausbildung.

(¹Eine einschlägige Berufsausbildung liegt dann vor, wenn die in der Berufsausbildung vermittelten Kenntnisse und Fertigkeiten einen unmittelbaren sachlichen Zusammenhang mit ihren wesentlichen Tätigkeitsschwerpunkten aufweisen. ²Dies ist insbesondere bei Berufsausbildungen in den Berufsfeldern Metallbau, Anlagenbau, Gartenbau, Installation, Montierer, Elektroberufe, Bauberufe und Holzverarbeitung der Fall.)

2. Verantwortliche für Spielplätze mit einschlägiger mindestens dreijähriger Berufsausbildung.

(¹Eine einschlägige Berufsausbildung liegt dann vor, wenn die in der Berufsausbildung vermittelten Kenntnisse und Fertigkeiten einen unmittelbaren sachlichen Zusammenhang mit ihren wesentlichen Tätigkeitsschwerpunkten aufweisen. ²Dies ist insbesondere bei Berufsausbildungen in den Berufsfeldern Metallbau, Anlagenbau, Gartenbau, Installation, Montierer, Elektroberufe, Bauberufe und Holzverarbeitung der Fall.)

3. Fachkraft für Eissportanlagen mit entsprechender Tätigkeit.

Entgeltgruppe 6

1. Platz- und/oder Hallenwarte mit einschlägiger mindestens dreijähriger Berufsausbildung, die selbständig Großsportanlagen mit verschiedenartigen Sportplätzen und Gebäuden mit umfangreichen Funktionsräumen (Dusch-, Umkleieräume, Aufenthaltsräume, Fitness- und Krafträume) warten, instand setzen und für den Spiel- und Übungsbetrieb gebrauchsfertig halten.
2. Beschäftigte mit einschlägiger mindestens dreijähriger Berufsausbildung, die turnusmäßig Überprüfungen auf Gebrauchssicherheit von Spielgeräten verantwortlich durchführen, für die eine Zusatzqualifikation nach den anzuwendenden DIN-Vorschriften für die Spielplatzkontrolle (befähigte

Person mit Sachkundenachweis) erforderlich ist, und Maßnahmen zur Gefahrenabwehr und Verkehrssicherheit ergreifen.

3. Beschäftigte mit einschlägiger mindestens dreijähriger Berufsausbildung als befähigte Person zur Prüfung von Sportgeräten/Sportstätten mit entsprechenden Tätigkeiten.

(¹Eine einschlägige Berufsausbildung liegt dann vor, wenn die in der Berufsausbildung vermittelten Kenntnisse und Fertigkeiten einen unmittelbaren sachlichen Zusammenhang mit ihren wesentlichen Tätigkeitsschwerpunkten aufweisen. ²Dies ist insbesondere bei Berufsausbildungen in den Berufsfeldern Metallbau, Anlagenbau, Gartenbau, Installation, Montierer, Elektroberufe, Bauberufe und Holzverarbeitung der Fall.)

4. Fachkraft für Eissportanlagen mit entsprechenden Tätigkeiten und Leitungsfunktion.

Entgeltgruppe 7

Beschäftigte mit einschlägiger mindestens dreijähriger Berufsausbildung, die turnusmäßig die jährliche Hauptinspektion von Spielgeräten verantwortlich durchführen, für die eine Zusatzqualifikation nach den anzuwendenden DIN-Vorschriften für die Spielplatzkontrolle (qualifizierter Spielplatzprüfer) erforderlich ist, und die verantwortlich Maßnahmen zur Gefahrenabwehr und Verkehrssicherheit festlegen.

5. Werkstätten/Kfz-Werkstätten

Entgeltgruppe 3

1. Beschäftigte, die als Hilfskräfte in Kfz-Werkstätten Waschanlagen bedienen oder Wasch- und Pflegearbeiten an Fahrzeugen und Anbauten durchführen, die eine eingehende fachliche Einarbeitung erfordern.
2. Beschäftigte, die als Hilfskräfte in Werkstätten Tätigkeiten ausführen, die eine eingehende fachliche Einarbeitung erfordern.

Entgeltgruppe 4

1. Beschäftigte in Kfz-Werkstätten ohne einschlägige dreijährige Berufsausbildung, die technische Wartungsarbeiten wie z. B. Ölwechsel, Reifenwechsel und kleinere Mechanikertätigkeiten und sonstige kleinere Reparaturarbeiten ausführen.
2. Beschäftigte in Kfz-Werkstätten mit Schweißerprüfung und entsprechender Tätigkeit.
3. Beschäftigte in Werkstätten mit schwierigen Tätigkeiten.

Entgeltgruppe 5

1. Beschäftigte in Kfz-Werkstätten mit einschlägiger mindestens dreijähriger Berufsausbildung und entsprechender Tätigkeit.

(¹Eine einschlägige Berufsausbildung liegt vor, wenn die in der Berufsausbildung vermittelten Kenntnisse und Fertigkeiten einen unmittelbaren sachlichen Zusammenhang mit den wesentlichen Tätigkeitsschwerpunkten von Beschäftigten in Kfz-Werkstätten aufweisen.
²Dies ist insbesondere bei Berufsausbildungen als Kfz-Mechatroniker, Fahrzeuglackierer, Karosserie- und Fahrzeugbaumechaniker der Fall.)

2. Beschäftigte in Werkstätten mit einschlägiger mindestens dreijähriger Berufsausbildung und entsprechender Tätigkeit.

(¹Eine einschlägige Berufsausbildung liegt vor, wenn die in der Berufsausbildung vermittelten Kenntnisse und Fertigkeiten einen unmittelbaren sachlichen Zusammenhang mit den wesentlichen Tätigkeitsschwerpunkten von Beschäftigten in Werkstätten aufweisen.
²Dies ist insbesondere bei Berufsausbildungen als Metallbearbeiter Fachrichtung Schlosser, Werkzeugmacher, Anlagenmechaniker der Fall.)

Entgeltgruppe 6

Beschäftigte der Entgeltgruppe 5 in Werkstätten oder Kfz-Werkstätten mit hochwertigen Arbeiten, z. B.

- schwierige Instandsetzungsarbeiten an Spezialkraftfahrzeugen und deren Sondereinrichtungen oder Bussen;
- Ausführen von schwierigen Unfallreparaturen im Karosserie- und Fahrzeugbau ohne Anleitung;
- schwierige Arbeiten an Motoren einschließlich Abgassystemen von Spezialkraftfahrzeugen;

- Wechseln von halb- oder vollautomatischen Getrieben von Spezialkraftfahrzeugen;
- Schwierige Schweißerarbeiten.

Protokollerklärung:

Spezialkraftfahrzeuge sind Kraftfahrzeuge, die aufgrund ihrer speziellen Bauart/Ausstattung oder Ausrüstung für eine bestimmte Sonderaufgabe vorgesehen sind, bzw. für einen bestimmten, zweckgebundenen Einsatz konstruiert wurden und nicht für den allgemeinen Personen- oder Gütertransport verwendet werden.

Entgeltgruppe 7

Beschäftigte der Entgeltgruppe 5 in Werkstätten oder Kfz-Werkstätten mit besonders hochwertigen Arbeiten, z. B.

- besonders schwierige Schweißerarbeiten mit Sicherheitsrelevanz;
- nach ergebnisloser, softwaregestützter Fehlersuche ohne Fehlererkennung weitere Fehlersuche und Fehlerbehebung defekter Bauteile und Baugruppen;
- Überholen, Instandsetzen und Einstellen von Druckluft- oder hydraulischen Zusatzlenkungen an Spezialkraftfahrzeugen;
- selbständige und verantwortliche Fehlersuche, Fehlerbehebung und Instandsetzung an Komponenten von halb- oder vollautomatischen Getrieben sowie an Lenksystemen von selbstlenkenden Achsen.

Protokollerklärung:

Spezialkraftfahrzeuge sind Kraftfahrzeuge, die aufgrund ihrer speziellen Bauart/Ausstattung oder Ausrüstung für eine bestimmte Sonderaufgabe vorgesehen sind, bzw. für einen bestimmten, zweckgebundenen Einsatz konstruiert wurden und nicht für den allgemeinen Personen- oder Gütertransport verwendet werden.

Entgeltgruppe 8

Beschäftigte der Entgeltgruppe 5 in Kfz-Werkstätten, deren Tätigkeit besonders umfangreiche Fach- und Spezialkenntnisse erfordert, die folgende Arbeiten verrichten:

- selbständige und verantwortliche Fehlersuche, Fehlerbehebung und Instandsetzung bzw. Neuinstallationen an elektrischen und elektronischen Systemen, insbesondere Kommunikationstechnik, Telematiksysteme oder Fahrerassistenzsysteme;
- selbständige und verantwortliche Fehlersuche, Fehlerbehebung und Instandsetzung bzw. Neuinstallationen an hydraulischen oder pneumatischen Systemen;
- selbständige und verantwortliche Fehlersuche, Fehlerbehebung und Instandsetzung bzw. Neuinstallationen von besonders hochwertigen Zusatzanbausystemen (z. B. Identwägesysteme);
- verantwortliche Prüfung von Fahrtenschreiberanlagen nach § 57 b StVZO.

Entgeltgruppe 9a

Beschäftigte der Entgeltgruppe 5 in Kfz-Werkstätten, die für den Teil der Hauptuntersuchung an Fahrzeugen nach § 29 StVZO die Prüfung an der Bremsanlage von Fahrzeugen vornehmen und Mängel beseitigen.

6. Stadtbeleuchtung/Signale/Verkehrssysteme

Entgeltgruppe 5

Beschäftigte im Bereich Stadtbeleuchtung/Signale/Verkehrssysteme mit einschlägiger mindestens dreijähriger Berufsausbildung und entsprechender Tätigkeit.

(¹Eine einschlägige Berufsausbildung liegt vor, wenn die in der Berufsausbildung vermittelten Kenntnisse und Fähigkeiten einen unmittelbaren sachlichen Zusammenhang mit den wesentlichen Tätigkeitsschwerpunkten von Beschäftigten in der Straßenbeleuchtung aufweisen. ²Dies ist insbesondere bei Berufsausbildungen in den Berufsfeldern Elektrotechnik und Anlagenelektronik, Anlagenmechaniker, Sanitär-, Heizungs- und Klimatechnik sowie im Bereich Gasbeleuchtung zudem bei Berufsausbildungen in den Berufsfeldern Schlosser und Betriebsschlosser der Fall.)

Entgeltgruppe 6

Beschäftigte der Entgeltgruppe 5 im Bereich Stadtbeleuchtung/Signale/Verkehrssysteme, die hochwertige Arbeiten verrichten, z. B.:

- die Anlagenrevision;
- das Aufbereiten von Leuchten und dazugehöriger Baugruppen;
- die Prüfung stationärer und ortsveränderlicher Anlagen im Bereich Stadtbeleuchtung/Signale/Verkehrssysteme nach DGUV;
- die Wartung von Steuerungsgeräten in Lichtsignalanlagen.

Entgeltgruppe 7

Beschäftigte der Entgeltgruppe 5 im Bereich Stadtbeleuchtung/Signale/Verkehrssysteme, die besonders hochwertige Arbeiten verrichten, z. B.:

- die selbständige Koordinierung von Bauleistungen unterschiedlicher Gewerke vor Ort;
- selbständige Fehlersuche mit der Beseitigung von Schadens- und Störungsfällen incl. Programmierung LED-Leuchten und Funkrundsteuerung an komplexen (vernetzten, programmierbaren) Beleuchtungsanlagen, wobei der Austausch von Leuchtmitteln nicht hierunter fällt;
- Montage und Überwachung von unter Druck stehenden denkmalgeschützten Gasbeleuchtungsanlagen mit allen Komponenten (Kandelaber), soweit dies auch die selbständige Behebung von Störungen und Schadensfällen mit eigenverantwortlicher Erstentscheidung für die Sicherheit, den Einsatz bei Havarien mit eigenverantwortlicher Erstentscheidung für die Sicherheit sowie die Wartung und Instandhaltung nach vorgegebenen Aufträgen unter Beachtung denkmalschutzrechtlicher Vorgaben und Bestimmungen des DGVW-Regelwerks umfasst.

Entgeltgruppe 8

Beschäftigte der Entgeltgruppe 5 im Bereich Stadtbeleuchtung/Signale/Verkehrssysteme, deren Tätigkeit sich aus der Entgeltgruppe 7 heraushebt durch

- selbständige Inbetriebnahme von Lichtsignalanlagen und dynamischen Verkehrsleit- und Informationssystemen;
- Steuerung, Störungsbeseitigung, Systemprüfungen, Instandsetzungen und Reparaturen an Lichtsignalanlagen und an mehreren verschiedenen dynamischen Verkehrsleit- und Informationssystemen, wie z. B. Parkleitsystemen und Wegweisungs- und Informationssystemen und Verkehrsdatenerfassungssystemen und Verkehrsinformationssystemen.

Entgeltgruppe 9a

Beschäftigte der Entgeltgruppe 5 im Bereich Stadtbeleuchtung/Signale/Verkehrsleitsysteme, die aufgrund spezieller Ausbildung selbstständig und verantwortlich komplizierte und vielseitige Wartungs-, Reparatur- und Instandhaltungsarbeiten an Hochspannungs- und Hochleistungsschaltgeräten und deren Steuereinrichtung im Netz mit mindestens 10 kV vornehmen und Schaltheilungen an Hochspannungsanlagen durchführen.

7. Feuerwehr

Entgeltgruppe 4

Beschäftigte in Feuerwachen und im feuerwehrtechnischen Service mit schwierigen Tätigkeiten.

Entgeltgruppe 5

1. Beschäftigte mit einschlägiger mindestens dreijähriger Berufsausbildung, die Wartungs- und Instandsetzungsarbeiten oder Reparaturarbeiten an feuerwehrtechnischen Geräten (z. B. Schläuche, Ventile etc.) oder Fahrzeugen durchführen und dokumentieren.

(¹Eine einschlägige Berufsausbildung liegt vor, wenn die in der Berufsausbildung vermittelten Kenntnisse und Fertigkeiten einen unmittelbaren sachlichen Zusammenhang zu den wesentlichen Tätigkeitsschwerpunkten aufweisen. ²Dies ist insbesondere bei Berufsausbildungen in den Berufsfeldern Metallbau, Elektrik/Elektronik und Mechatronik der Fall).

2. Atemschutzgerätewarte mit Ausbildung/Weiterbildung und Feuerwehrgerätewarte mit Ausbildung/Weiterbildung und jeweils entsprechender Tätigkeit.

Entgeltgruppe 6

1. Beschäftigte, von denen eine einschlägige dreijährige Berufsausbildung im Sinne der Entgeltgruppe 5 Fallgruppe 1 verlangt wird und die mit Ausbildung/Weiterbildung zum Feuerwehrgerätewart als Feuerwehrgerätewart beschäftigt sind.
2. Beschäftigte von denen eine einschlägige dreijährige Berufsausbildung im Sinne der Entgeltgruppe 5 Fallgruppe 1 verlangt wird und die mit Ausbildung/Weiterbildung zum Atemschutzgerätewart als Atemschutzgerätewart beschäftigt sind.

Entgeltgruppe 7

Beschäftigte der Entgeltgruppe 5 im Bereich Feuerwehr mit einschlägigen Spezialkenntnissen, die Wartungs- und Instandsetzungsarbeiten an komplizierten feuerwehrtechnischen Geräten durchführen.

Protokollerklärung:

Wartungs- und Instandsetzungsarbeiten an komplizierten feuerwehrtechnischen Geräten sind z. B. die Kalibrierung von Mehrfachmessgeräten.

Entgeltgruppe 8

Beschäftigte der Entgeltgruppe 7 im Bereich Feuerwehr, deren Tätigkeit sich dadurch erheblich aus der Entgeltgruppe 7 heraushebt, dass ihnen Leitungs- bzw. Führungsaufgaben ausdrücklich übertragen sind und die auch administrative Tätigkeiten ausüben.

(Leitungs- und Führungsaufgaben sind nicht die Führung taktischer Einheiten im Sinne des Teils B Abschnitt XIV der Anlage 1 – Entgeltordnung (VKA) zum TVöD.)

7a. Feuerwehr in Thüringen

Vorbemerkung

Die Tarifmerkmale „Feuerwehr in Thüringen“ gelten nur für Beschäftigte, die bei einem Arbeitgeber beschäftigt sind, der Mitglied im Kommunalen Arbeitgeberverband Thüringen e.V. ist.

Entgeltgruppe 4

Beschäftigte in Feuerwachen und im feuerwehrtechnischen Service mit schwierigen Tätigkeiten.

Entgeltgruppe 5

1. Beschäftigte mit einschlägiger mindestens dreijähriger Berufsausbildung, die Wartungs- und Instandsetzungsarbeiten oder Reparaturarbeiten an feuerwehrtechnischen Geräten (z. B. Schläuche, Ventile etc.) oder Fahrzeugen durchführen und dokumentieren.

(¹Eine einschlägige Berufsausbildung liegt vor, wenn die in der Berufsausbildung vermittelten Kenntnisse und Fertigkeiten einen unmittelbaren sachlichen Zusammenhang zu den wesentlichen Tätigkeitsschwerpunkten aufweisen. ²Dies ist insbesondere bei Berufsausbildungen in den Berufsfeldern Metallbau, Elektrik/Elektronik und Mechatronik der Fall).

2. Atemschutzgerätewarte mit Ausbildung/Weiterbildung und Feuerwehrgerätewarte mit Ausbildung/Weiterbildung mit entsprechenden Tätigkeiten.

Entgeltgruppe 6

1. Beschäftigte der Entgeltgruppe 5 Fallgruppe 1 mit Ausbildung/Weiterbildung zum Feuerwehrgerätewart, die als Feuerwehrgerätewart beschäftigt sind.
2. Beschäftigte der Entgeltgruppe 5 Fallgruppe 1 mit Ausbildung/Weiterbildung zum Atemschutzgerätewart, die als Atemschutzgerätewart beschäftigt sind.

Entgeltgruppe 7

Beschäftigte der Entgeltgruppe 5 mit einschlägigen Spezialkenntnissen, die Wartungs- und Instandsetzungsarbeiten an komplizierten feuerwehrtechnischen Geräten durchführen.

Protokollerklärung:

Wartungs- und Instandsetzungsarbeiten an komplizierten feuerwehrtechnischen Geräten sind z. B. die Kalibrierung von Mehrfachmessgeräten.

Entgeltgruppe 8

Beschäftigte der Entgeltgruppe 7, deren Tätigkeit sich dadurch erheblich aus der Entgeltgruppe 7 heraushebt, dass ihnen Leitungs- bzw. Führungsaufgaben ausdrücklich übertragen sind und die auch administrative Tätigkeiten ausüben.

(Leitungs- und Führungsaufgaben sind nicht die Führung taktischer Einheiten im Sinne des Teils B Abschnitt XIV der Anlage 1 – Entgeltordnung (VKA) zum TVöD).

8. Gewässerunterhaltung in Sachsen-Anhalt und Thüringen

Vorbemerkung

Die Tarifmerkmale in der Gewässerunterhaltung gelten nicht für Beschäftigte, die bei einem Arbeitgeber beschäftigt sind, der Mitglied im Kommunalen Arbeitgeberverband Sachsen ist.

Entgeltgruppe 3

Beschäftigte, die als Hilfskräfte Unterhaltungsarbeiten an Gewässern zweiter Ordnung durchführen, die eine eingehende fachliche Einarbeitung erfordern.

Entgeltgruppe 4

1. Beschäftigte mit einschlägiger Berufsausbildung von weniger als drei Jahren und entsprechender Tätigkeit.

(¹Eine einschlägige Berufsausbildung liegt dann vor, wenn die in der Berufsausbildung vermittelten Kenntnisse und Fertigkeiten einen unmittelbaren sachlichen Zusammenhang mit den wesentlichen Tätigkeitsschwerpunkten von Beschäftigten in der Gewässerunterhaltung aufweisen. ²Dies ist insbesondere bei Berufsausbildungen in den Berufsfeldern Tiefbau, Garten- und Landschaftsbau, Wasserbau, Land- und Forstwirtschaft der Fall.)

2. Beschäftigte mit mindestens dreijähriger handwerklicher Berufsausbildung, die noch nicht drei Jahre in der Tätigkeit von Flussarbeitern oder Beschäftigten in der Gewässerunterhaltung tätig sind.

Entgeltgruppe 5

1. Beschäftigte mit einschlägiger mindestens dreijähriger Berufsausbildung und entsprechender Tätigkeit.

(¹Eine einschlägige Berufsausbildung liegt dann vor, wenn die in der Berufsausbildung vermittelten Kenntnisse und Fertigkeiten einen unmittelbaren sachlichen Zusammenhang mit den wesentlichen Tätigkeitsschwerpunkten von Beschäftigten in der Gewässerunterhaltung aufweisen. ²Dies ist insbesondere bei Berufsausbildungen in den Berufsfeldern Tiefbau, Garten- und Landschaftsbau, Wasserbau, Land- und Forstwirtschaft der Fall.)

2. Beschäftigte mit mindestens dreijähriger handwerklicher Berufsausbildung nach drei Jahren in der Tätigkeit von Flussarbeitern oder Beschäftigten in der Gewässerunterhaltung.

Entgeltgruppe 6

Beschäftigte der Entgeltgruppe 5 Fallgruppe 1, die hochwertige Arbeiten verrichten, z. B. technische Überprüfung vielfältiger Wasserbau- und Hochwasserschutzanlagen.

Entgeltgruppe 7

Beschäftigte der Entgeltgruppe 5 Fallgruppe 1, die besonders hochwertige Arbeiten verrichten, z. B. Steuerung komplizierter Hochwasserschutzanlagen.

9. Straßenunterhaltung/Straßenbau/Straßenreinigung

Entgeltgruppe 2

Straßenreiniger, die mit einfachen Hilfsmitteln arbeiten.

Entgeltgruppe 3

1. Straßenreiniger, die besonders verkehrsreiche Straßen reinigen.
2. Straßenreiniger, deren Tätigkeit eine eingehende fachliche Einarbeitung erfordert und die öffentliche Verkehrsflächen reinigen.
3. Beschäftigte im Straßenbau mit Hilfstätigkeiten, die eine eingehende fachliche Einarbeitung erfordern.

Entgeltgruppe 4

1. Beschäftigte im Straßenbau und der Straßenunterhaltung mit einschlägiger mindestens zweijähriger Berufsausbildung und entsprechender Tätigkeit.
(¹Eine einschlägige Berufsausbildung liegt dann vor, wenn die in der Berufsausbildung vermittelten Kenntnisse und Fertigkeiten einen unmittelbaren sachlichen Zusammenhang mit den wesentlichen Tätigkeitsschwerpunkten von Beschäftigten im Straßenbau und der Straßenunterhaltung aufweisen. ²Dies ist insbesondere bei Berufsausbildungen in den Berufsfeldern des Baugewerbes, Hoch- und Tiefbauberufe der Fall.)
2. Beschäftigte mit mindestens zweijähriger handwerklicher Berufsausbildung und Tätigkeiten der Graffiti-Entfernung und -prophylaxe.
3. Beschäftigte in der Straßenreinigung, die selbstfahrende Arbeitsmaschinen oder Fahrzeuge mit einem zulässigen Gesamtgewicht von bis zu 7,5 t auf öffentlichen Straßen führen, wie z. B. selbstaufnehmende Kehrmaschinen.

Entgeltgruppe 5

1. Beschäftigte im Straßenbau und der Straßenunterhaltung mit einschlägiger mindestens dreijähriger Berufsausbildung und entsprechender Tätigkeit.
(¹Eine einschlägige Berufsausbildung liegt dann vor, wenn die in der Berufsausbildung vermittelten Kenntnisse und Fertigkeiten einen unmittelbaren sachlichen Zusammenhang mit den wesentlichen Tätigkeitsschwerpunkten von Beschäftigten im Straßenbau und der Straßenunterhaltung aufweisen. ²Dies ist insbesondere bei Berufsausbildungen in den Berufsfeldern des Baugewerbes, Hoch- und Tiefbauberufe der Fall.)
2. Straßenwärter mit einschlägiger mindestens dreijähriger Berufsausbildung und entsprechender Tätigkeit.
3. Beschäftigte in der Straßenreinigung, die selbstfahrende Arbeitsmaschinen oder Fahrzeuge jeweils mit einem zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 7,5 t auf öffentlichen Straßen führen, wie z. B. selbstaufnehmende Kehrmaschinen und Schneepflüge und -fräsen.

Entgeltgruppe 6

1. Beschäftigte der Entgeltgruppe 5 Fallgruppen 1 und 2 im Straßenbau und der Straßenunterhaltung mit hochwertigen Arbeiten, z. B. fachlich schwierige Pflaster- und Steinsetzarbeiten.)
2. Beschäftigte der Entgeltgruppe 5 Fallgruppen 1 und 2 im Straßenbau und der Straßenunterhaltung als Verwalter des Gerätehofes einer Straßenmeisterei.

Entgeltgruppe 7

1. Beschäftigte der Entgeltgruppe 5 Fallgruppen 1 und 2 im Straßenbau und der Straßenunterhaltung mit besonders hochwertigen Arbeiten, z. B. Überwachung von Brücken mit selbstständiger Ausführung schwieriger Reparaturarbeiten an Brücken.
2. Beschäftigte der Entgeltgruppe 6 Fallgruppe 2 im Straßenbau und der Straßenunterhaltung, die für die Neubeschaffung von Fahrzeugen und Gerätetechnik sowie die allgemeine Materialbeschaffung verantwortlich sind.

Entgeltgruppe 8

1. Beschäftigte der Entgeltgruppe 5 Fallgruppe 2 im Straßenbau und der Straßenunterhaltung in der Tätigkeit als Bauaufseher.
2. Beschäftigte der Entgeltgruppe 5 Fallgruppe 2 im Straßenbau und der Straßenunterhaltung in der Tätigkeit als Kolonnenführer.
3. Beschäftigte der Entgeltgruppe 5 Fallgruppe 2 im Straßenbau und der Straßenunterhaltung in der Tätigkeit als Streckenwarte (motorisierte Straßenaufseher, Verkehrssicherheitswarte).

Entgeltgruppe 9a

Beschäftigte der Entgeltgruppe 8 Fallgruppe 1 im Straßenbau und der Straßenunterhaltung, denen durch ausdrückliche Anordnung Tätigkeiten übertragen worden sind, die alle Leistungsphasen der HOAI zur Abwicklung eines Bauvertrages umfassen.

III. Entsorgung

Entgeltgruppe 2

Beschäftigte im Wertstoffhof mit einfachen Tätigkeiten, z. B. Ausgabe von Müllsäcken, Aufsammeln von Müllresten, Sauberhalten der Anlage.

Entgeltgruppe 3

1. Beschäftigte im Wertstoffhof, deren Tätigkeit eine eingehende fachliche Einarbeitung erfordert, z. B. Überwachung der ordnungsgemäßen Beschickung, Regelung des Verkehrs im Wertstoffhof, Bedienen und Reinigen der Presscontainer, Bereitstellung/Austausch von Erfassungsbehältern.
2. Beschäftigte in der Entsorgung als Mülllader/Müllwerker.
3. Beschäftigte in der Entsorgung, die Abfallsammelbehälter zur Entleerung bereitstellen und/oder zurückbringen.

Entgeltgruppe 4

1. Beschäftigte im Bereich Kreislauf- und Abfallwirtschaft mit schwierigen Tätigkeiten, z. B. fachliche Beratung der Anlieferer über die Entsorgungsmöglichkeiten, das Bedienen der technischen Anlagen (z. B. der Container aus sicherheitstechnischer Sicht).
2. Beschäftigte in der Entsorgung als Fahrer von Kraftfahrzeugen mit einem zulässigen Gesamtgewicht von bis zu 7,5 t auf öffentlichen Straßen.
3. Beschäftigte in der Entsorgung als Fahrer von Kraftfahrzeugen mit einem zulässigen Gesamtgewicht von bis zu 7,5 t auf öffentlichen Straßen, die Abfallsammelbehälter aufstellen, tauschen und abziehen sowie die Funktionsfähigkeit der Behälter prüfen und kleinere Reparaturen durchführen (z. B. Chip wechseln, Räder oder Deckel tauschen).

Entgeltgruppe 5

1. Beschäftigte mit abgeschlossener einschlägiger mindestens dreijähriger Berufsausbildung im Bereich Kreislauf- und Abfallwirtschaft und entsprechender Tätigkeit.
2. Beschäftigte im Wertstoffhof, die Sonderabfälle nach abfallrechtlichen und gefahrgutrechtlichen Vorschriften identifizieren, deklarieren, sortieren und verpacken.
3. Beschäftigte auf Deponien mit abgeschlossener einschlägiger mindestens dreijähriger Berufsausbildung mit Aufgaben der technischen Unterhaltung oder technischen Nachsorge.

(Technische Unterhaltung ist die Gesamtheit aller Maßnahmen, die zur Erhaltung und Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit von technischen Anlagen, Geräten und Einrichtungen (z. B. in Gebäuden) in [offenen] Deponien dienen. Technische Unterhaltung umfasst sowohl vorbeugende Maßnahmen wie Wartung und Inspektion als auch reparative Maßnahmen wie Instandsetzung und Störungsbehebung. Technische Nachsorge sind

Nachsorgemaßnahmen zur Kontrolle, Verminderung und Vermeidung von Emissionen, Immissionen, Belästigungen und Gefährdungen.)

4. Beschäftigte in Müllverbrennungsanlagen mit einschlägiger mindestens dreijähriger Berufsausbildung.
5. Beschäftigte in der Entsorgung der Entgeltgruppe 4 Fallgruppe 2 als Fahrer von Kraftfahrzeugen oder kraftfahrzeugähnlichen Geräten/Maschinen, die als Geräteträger (z. B. Multicar) unter regelmäßiger Verwendung von diversen Anbaugeräten dienen.
6. Beschäftigte in der Entsorgung als Fahrer von Kraftfahrzeugen oder kraftfahrzeugähnlichen Geräten/ Maschinen mit einem zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 7,5 t.
7. Beschäftigte in der Entsorgung als Fahrer von Abfallsammelfahrzeugen mit einem zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 7,5 t.

Entgeltgruppe 6

1. Beschäftigte der Entgeltgruppe 5 Fallgruppe 1 auf Wertstoffhöfen, Deponien oder in der Müllverbrennung, die hochwertige Arbeiten verrichten.
2. Beschäftigte der Entgeltgruppe 5 Fallgruppe 1 oder 2, die Sonderabfälle nach abfallrechtlichen und gefahrgutrechtlichen Vorschriften identifizieren, deklarieren, sortieren und verpacken und die sachgerechte Beförderung von Gefahrgut im öffentlichen Straßenverkehr vornehmen (z. B. Schadstoffmobil).
3. Beschäftigte auf Deponien der Entgeltgruppe 5 Fallgruppe 1, denen der Einbau und die Verdichtung des Abfalls obliegt.
4. Beschäftigte mit einschlägiger mindestens dreijähriger Berufsausbildung und Weiterbildung als Kesselwärter in Müllverbrennungsanlagen.
5. Beschäftigte in der Entsorgung als Fahrer von Kraftfahrzeugen mit einem zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 7,5t, deren Bedienung aufgrund komplexer Anbau- und Gerätetechnik besondere Kenntnisse und Geschicklichkeit erfordert.

Hierzu zählen ausschließlich die nachfolgenden Fahrzeuge:

- Abfallsammelfahrzeug mit Front- oder Seitenladetechnik, sofern es sich um eine Einzelfahrertätigkeit handelt;
- Abfallsammelfahrzeug mit Kranladetechnik, sofern es sich um eine Einzelfahrertätigkeit handelt;
- Schadstoffmobile, deren Führen eine Berechtigung nach abfallrechtlichen und gefahrgutrechtlichen Vorschriften verlangt.

(Einzelfahrertätigkeit liegt vor, wenn dem Beschäftigten sowohl das Führen des Fahrzeugs als auch die Bedienung sämtlicher spezieller Funktionen der An- und Aufbauten des Fahrzeugs übertragen sind, ohne dass eine arbeitsteilige Bedienung mit einem weiteren Beschäftigten vorliegt.)

Entgeltgruppe 7

1. Beschäftigte mit einschlägiger mindestens dreijähriger Berufsausbildung und Weiterbildung zum Kraftwerker in der Tätigkeit als Leitstand-Fahrer in Müllverbrennungsanlagen.

2. Beschäftigte mit einschlägiger mindestens dreijähriger Berufsausbildung, die komplizierte Anlagen der Abfallbeseitigung oder -verwertung (z. B. Brecher-/Siebanlagen, Wertstoffpressen oder Gasanlagen) warten und instand setzen und hierfür umfangreiche Spezialkenntnisse benötigen.

Entgeltgruppe 8

Beschäftigte der Entgeltgruppe 7 Fallgruppe 1 als Schichtleiter in Müllverbrennungsanlagen.

Entgeltgruppe 9a

Beschäftigte mit einschlägiger mindestens dreijähriger Berufsausbildung und erfolgreich abgelegter betriebsinterner Prüfung nach einer zusätzlichen Ausbildung durch die Herstellerfirmen, die an Hochdruckanlagen in Kraftwerken, Heizkraftwerken, Heizwerken und Abfallverbrennungsanlagen verschiedenartige, komplizierte Mess- und Regelanlagen (z. B. Wärmezähler, Differenzdruckregler, Mengenbegrenzer, Überstromventile) für vollautomatische Öl- oder Gasbrenner selbstständig warten, überholen und instand setzen.

IV. Wasser/Abwasser/Kläranlagen

Entgeltgruppe 2

Beschäftigte in der Wasserversorgung und Abwasserentsorgung mit einfachen Tätigkeiten.

Entgeltgruppe 3

Beschäftigte in der Wasserversorgung und Abwasserentsorgung ohne einschlägige Berufsausbildung nach eingehender fachlicher Einarbeitung, z. B. Messhilfe, Zählerableser.

Entgeltgruppe 4

1. Beschäftigte in der Wasserversorgung und Abwasserentsorgung mit schwierigen Tätigkeiten.
2. Klärwärter in abwassertechnischen Anlagen mit Klärwärterschein.

Entgeltgruppe 5

1. Beschäftigte in der Wasserversorgung und Abwasserentsorgung mit einschlägiger mindestens dreijähriger Berufsausbildung (z. B. Fachkraft für Wasserversorgungstechnik, Umwelttechnologe für Wasserversorgung, Fachkraft für Abwassertechnik, Umwelttechnologe für Abwasserbewirtschaftung oder für Rohrleitungsnetze und Industrieanlagen, Fachkraft für Rohr-, Kanal- und Industrieservice) und entsprechender Tätigkeit.
2. Beschäftigte in der Wasserversorgung und Abwasserentsorgung mit mindestens dreijähriger artverwandter Berufsausbildung in der Tätigkeit von ausgebildeten Fachkräften im Sinne der Fallgruppe 1.
3. Elektriker oder Elektroniker mit einschlägiger mindestens dreijähriger Berufsausbildung, die als Elektroniker für Betriebstechnik bzw. Automatisierungstechnik, Elektroniker für Energie- und Gebäudetechnik, Elektroniker für Informations- und Kommunikationstechnik beschäftigt sind.

Entgeltgruppe 6

Beschäftigte der Entgeltgruppe 5 in der Wasserversorgung und Abwasserentsorgung, die hochwertige Arbeiten verrichten, z. B.

- Durchführung von Betriebs-, Wartungs- und Instandsetzungsarbeiten an Regenrückhalte- und Regenentlastungsanlagen;
- Bedienung hochwertiger Betriebstechnik, wie z. B. Hochdruck Saug- und Spülfahrzeuge im Kanalnetz, Pumpsaugfahrzeug im Kanalnetz;
- Leckageortung.

Entgeltgruppe 7

Beschäftigte der Entgeltgruppe 5 in der Wasserversorgung und Abwasserentsorgung, die besonders hochwertige Arbeiten verrichten, z. B.

- Bedienung besonders hochwertiger Betriebstechnik, wie z. B. Spezialfahrzeug und -technik zur Kanal-TV-Inspektion;
- Leckageortung mit Spezialtechnik und schwierigen Messungen.

Entgeltgruppe 8

1. Beschäftigte der Entgeltgruppe 5 in der Wasserversorgung und Abwasserentsorgung, die verfahrenstechnisch schwierige und komplizierte Trinkwasser-, Wasseraufbereitungs-, Abwasserreinigungs-, thermische Klärschlamm- oder Schlammbehandlungsanlagen, Bio- oder Klärgasanlagen ohne Anleitung eigenverantwortlich steuern, überwachen, warten, instand setzen und die zur Störungsbeseitigung erforderlichen Maßnahmen ergreifen.
2. Beschäftigte der Entgeltgruppe 5 in der Wasserversorgung und Abwasserentsorgung, die in einer zentralen Netzwarte für die Wasserversorgung oder Abwasserentsorgung eigenverantwortlich tätig sind.

V. Theater/Bühnen

Entgeltgruppe 3

1. Servicepersonal an Theatern/Bühnen mit einfachen Tätigkeiten, die eine eingehende fachliche Einarbeitung erfordern (z. B. Abrechnungsvorgänge beim Verkauf von Merchandising-Artikeln).
2. Ankleider an Theatern/Bühnen.
3. Bühnenhelfer mit eingehender fachlicher Einarbeitung.
4. Helfer für Requisiteure.
5. Näher.
6. Wäscher.

Entgeltgruppe 4

1. Beschäftigte an Theatern/Bühnen mit schwierigen Tätigkeiten, z. B. als Färber, Kostümwäscher, Bühnenarbeiter/Hausarbeiter.
2. Beleuchter.
3. Beschäftigte in der Tätigkeit von Maßschneidern/Schneidern mit einschlägiger mindestens dreijähriger Berufsausbildung mit schwierigen Tätigkeiten.
4. Ankleider mit schwierigen Tätigkeiten.

Entgeltgruppe 5

1. Beschäftigte an Theatern/Bühnen mit einschlägiger mindestens dreijähriger Berufsausbildung und entsprechender Tätigkeit.
2. Beleuchter mit einschlägiger mindestens dreijähriger Berufsausbildung und entsprechender Tätigkeit (liegt insbesondere bei Berufsausbildungen in den Berufsfeldern der Elektroberufe und der Veranstaltungstechnik vor).
3. Fachkraft für Veranstaltungstechnik mit einschlägiger mindestens dreijähriger Berufsausbildung und handwerklichen Tätigkeiten als Bühnentechniker, Beleuchter oder Tontechniker mit entsprechender Tätigkeit.
4. Maßschneider/Schneider mit einschlägiger dreijähriger Berufsausbildung und entsprechender Tätigkeit.
5. Modisten mit einschlägiger dreijähriger Berufsausbildung und entsprechender Tätigkeit.

Entgeltgruppe 6

1. Beschäftigte der Entgeltgruppe 5 Fallgruppe 1 an Theatern/Bühnen mit hochwertigen Tätigkeiten.
2. Maßschneider/Schneider der Entgeltgruppe 5 Fallgruppe 4 mit einschlägiger mindestens dreijähriger Berufsausbildung und hochwertiger Tätigkeit, z. B. Entwerfen von Kostümteilen ohne Vorlagen.
3. Modisten der Entgeltgruppe 5 Fallgruppe 5 mit hochwertigen Tätigkeiten, z. B. Entwerfen und Herstellung von speziellen Modellen ohne Vorlagen für Kopfschmuck.

4. Beschäftigte der Entgeltgruppe 5 Fallgruppe 1 an Theatern/Bühnen, die den nachfolgenden Einsatzgebieten zugeordnet sind:
 - Beschäftigte im Schnürbodenbereich;
 - Beschäftigte im Dekorationsbereich (Tapezierer, Möbler, Spritzmaler etc.);
 - Konstruktionsmechaniker mit einschlägiger Berufserfahrung, die selbstständig hochwertige Bühnendekorationen anfertigen;
 - Tischler, die selbstständig und eigenverantwortlich Stilmöbel anfertigen oder andere ähnlich hochwertige Tischlerarbeiten verrichten.
5. Fachkraft für Veranstaltungstechnik, deren Tätigkeit sich aufgrund erhöhter technischer Anforderungen aus der Entgeltgruppe 5 Fallgruppe 3 heraushebt.
(Erhöhte technische Anforderungen liegen vor, wenn die Fachkraft Lichtstellpulte oder Mischpulte selbstständig und eigenverantwortlich konfiguriert und einrichtet oder Spezialaufgaben verrichtet, z. B. Videoschnitttechnik.)
6. Beleuchter mit hochwertigen Tätigkeiten, z. B.
 - eigenverantwortliche Fehlersuche und Instandsetzung sowie Wartung, Reinigung von Beleuchtungsanlagen im laufenden Spielbetrieb;
 - eigenverantwortlicher Service und eigenverantwortliche Pflege der Stellwerksanlagen und Netzwerkeinrichtungen mit dazugehörigen Computerkomponenten;
 - eigenverantwortliche Bedienung der Lichtstellpulte und der durch die Lichtstellpulte ferngesteuerten Geräte (z. B. Moving-Lights) während der Beleuchtungsproben und Vorstellungen.
7. Bühnenmaschinist mit hochwertigen Tätigkeiten, z. B.
 - Bedienen jeglicher Art von Antrieben (Maschinenzüge, Punktzüge, Bühnenpodien, Drehscheibe, Seitenbühnenwägen, Ausgleichpodien und Sonderantriebe) ohne Programmierungsverantwortung und -durchführung (elektrisch gesteuerte bühnentechnische Anlagen) sowohl im Auf- und Abbau als auch im Vorstellungsbetrieb.
8. Beschäftigte der Entgeltgruppe 5 Fallgruppe 1 an Theatern/Bühnen mit Zusatzausbildung Pyrotechnik und entsprechenden Tätigkeiten.

Entgeltgruppe 7

1. Beschäftigte der Entgeltgruppe 5 Fallgruppe 1 an Theatern/Bühnen mit besonders hochwertigen Tätigkeiten.
2. Beschäftigte der Entgeltgruppe 5 Fallgruppe 1 an Theatern/Bühnen, denen nachfolgende Kompetenzen/Aufgaben übertragen sind
 - Seitenmeister;
 - Schnürmeister.
3. Oberbeleuchter.
4. Stellwerksbeleuchter der Entgeltgruppe 6 Fallgruppe 6, denen als Beleuchter eigenverantwortlich der Service und die Pflege der Stellwerksanlagen und Netzwerkeinrichtungen sowie dazugehöriger Computerkomponenten obliegt und die eigenverantwortlich mit Programmierungsverantwortung und -durchführung

elektronisch gesteuerte Lichtstellanlagen während des Vorstellungs- und Probenbetrieb fahren.

5. Bühnenmaschinist der Entgeltgruppe 6 Fallgruppe 7 mit besonders hochwertigen Tätigkeiten, z. B. als Bediener der Bühnenunter- und/oder der Bühnenobermaschinerie mit Programmierungsverantwortung und -durchführung (elektronisch gesteuerte bühnentechnische Anlagen).
6. Fachkraft für Veranstaltungstechnik, die nicht als Verantwortliche für Veranstaltungstechnik im Sinne des § 39 SächsVStättVO/VStättVO Sachsen-Anhalt/MVStättVO benannt ist, sondern der als Fachkraft gem. gem. § 40 Abs. 4 SächsVStättVO/VStättVO Sachsen-Anhalt/MVStättVO verantwortlich entsprechende Tätigkeiten übertragen sind.
7. Beschäftigte der Entgeltgruppe 6 Fallgruppe 5 an Theatern/Bühnen mit zusätzlichen Aufgaben in eigenständigen Video- und Tonproduktionen und im Bereich Medientechnik.

Entgeltgruppe 8

1. Fachkraft für Veranstaltungstechnik, die als Verantwortliche für Veranstaltungstechnik im Sinne des § 39 SächsVStättVO/VStättVO Sachsen-Anhalt/MVStättVO benannt ist und als Verantwortliche gem. § 40 SächsVStättVO/VStättVO Sachsen-Anhalt/ MVStättVO tätig ist.
2. Kostümmzuschneider, deren Tätigkeit Kenntnisse in Stil- und Kostümkunde in besonders ausgeprägtem Maße erfordert, sowie Kostümschneider, die nach Skizzen der Kostümbildner Stilkostüme, deren Herstellung besonders hochwertige Arbeiten im Sinne der Entgeltgruppe 7 Fallgruppe 1 erfordern, selbstständig und verantwortlich zuschneiden und anfertigen.
3. Elektromechaniker oder Mechaniker, die schwierige Arten von mechanischen Requisiten mit verschiedenen Antrieben, wie z. B. Spieluhren, Automaten, Lichteffektapparaturen, Laufwerke, ohne fremde Unterstützung und ohne vorgegebene technische Zeichnung für den Bühnenbetrieb herstellen und zum betriebsreifen Einsatz bringen.
4. Metallfacharbeiter, die selbstständig und verantwortlich hydraulische Druckzentralen, schwierige Wasserversorgungsanlagen für Feuerlöscheinrichtungen, mechanische und hydraulische Fahr-, Hebe- und Drehanlagen sowie die dazugehörigen Steuer- und Übertragungsanlagen im Bühnenbetrieb prüfen, warten und instand setzen.
5. Metallfacharbeiter, die selbstständig und verantwortlich schwierige Metallkonstruktionen für den Bühnenbetrieb, wie z. B. freitragende Metallbrücken, Flugkörper, Karussells, Schiffe, Gondeln, Fahrzeuge nach Skizzen oder Konstruktionszeichnungen für den Bühnenbetrieb herstellen und zum betriebsreifen Einsatz bringen.

VI. Veranstaltungsbetrieb/-service

Entgeltgruppe 3

Beschäftigte mit Hilfstätigkeiten im Veranstaltungsbetrieb/-service, die eine eingehende fachliche Einarbeitung erfordern.

Entgeltgruppe 4

Beschäftigte im Veranstaltungsbetrieb/-service mit schwierigen Tätigkeiten.

Entgeltgruppe 5

1. Fachkraft für Veranstaltungstechnik mit einschlägiger mindestens dreijähriger Berufsausbildung und entsprechender Tätigkeit.
2. Beschäftigte mit einschlägiger mindestens dreijähriger Berufsausbildung, denen Tätigkeiten einer Fachkraft für Veranstaltungstechnik übertragen sind (z. B. Elektroniker).
3. Beschäftigte mit einschlägiger mindestens dreijähriger Berufsausbildung, denen die Planung und Durchführung von Veranstaltungen übertragen ist.

(Einschlägige Berufsausbildung liegt insbesondere bei Berufsausbildungen in den Berufsfeldern Metallbau, Anlagenbau, Installation, Elektroberufe, Bauberufe und Holzverarbeitung vor.)

Entgeltgruppe 6

1. Beschäftigte der Entgeltgruppe 5 im Veranstaltungsbetrieb/-service mit hochwertigen Arbeiten.
2. Fachkraft für Veranstaltungstechnik, deren Tätigkeit sich aufgrund erhöhter technischer Anforderungen aus der Entgeltgruppe 5 Fallgruppe 1 heraushebt.

(Erhöhte technische Anforderungen liegen vor, wenn die Fachkraft Lichtstellpulte oder Mischpulte selbständig und eigenverantwortlich konfiguriert und einrichtet oder Spezialaufgaben verrichtet, z. B. Videoschnitttechnik).

Entgeltgruppe 7

1. Beschäftigte der Entgeltgruppe 5 im Veranstaltungsbetrieb/-service mit besonders hochwertigen Arbeiten.
2. Fachkraft für Veranstaltungstechnik, die nicht als Verantwortliche für Veranstaltungstechnik im Sinne des § 39 SächsVStättVO/VStättVO Sachsen-Anhalt/MVStättVO benannt ist, sondern der als Fachkraft gem. § 40 Abs. 4 SächsVStättVO/VStättVO Sachsen-Anhalt/MVStättVO verantwortlich entsprechende Tätigkeiten übertragen sind.

Entgeltgruppe 8

Fachkraft für Veranstaltungstechnik, die als Verantwortliche für Veranstaltungstechnik im Sinne des § 39 SächsVStättVO/VStättVO Sachsen-Anhalt/MVStättVO benannt ist und als Verantwortliche gem. § 40 SächsVStättVO/VStättVO Sachsen-Anhalt/MVStättVO tätig ist.

VII. Museum

Entgeltgruppe 3

1. Museumsaufseher mit Tätigkeiten, die eine eingehende fachliche Einarbeitung erfordern.
2. Beschäftigte in Museen als Servicekräfte, deren Tätigkeit eine eingehende fachliche Einarbeitung erfordert.

Entgeltgruppe 4

Museumsaufseher mit schwierigen Tätigkeiten z. B. Sicherheitskontrollen, Schließdienste, Schichtleitung.

Entgeltgruppe 5

1. Beschäftigte in Museen mit einschlägiger mindestens dreijähriger Berufsausbildung und entsprechender Tätigkeit.
2. Beschäftigte mit einschlägiger mindestens dreijähriger Berufsausbildung in Lagern und Magazinen von Museen und Kunstsammlungen, deren Tätigkeit hinsichtlich der Anzahl und Vielseitigkeit der Lagerartikel, des Lagerwertes, der Umschlaghäufigkeit sowie der eingesetzten Lagertechniken erhöhte Anforderungen an das Überlegungsvermögen und das fachliche Geschick des Beschäftigten stellt.

Entgeltgruppe 6

1. Beschäftigte der Entgeltgruppe 5 Fallgruppe 1 in Museen, die hochwertige Arbeiten verrichten.
2. Beschäftigte der Entgeltgruppe 5 Fallgruppe 2 in Lagern und Magazinen von Museen und Kunstsammlungen mit wertvollen Ausstellungsstücken, die für den Auf- und Abbau von Ausstellungen verantwortlich sind, die Kunstgegenstände transportieren oder zum Versand vorbereiten.

VIII. Zoo/Tierpark

Entgeltgruppe 3

Beschäftigte als Hilfskräfte im Zoo/Tierpark, deren Tätigkeit eine eingehende fachliche Einarbeitung erfordert.

Entgeltgruppe 4

Beschäftigte in der Tätigkeit eines Tierpflegers.

Entgeltgruppe 5

Tierpfleger mit einschlägiger mindestens dreijähriger Berufsausbildung und entsprechender Tätigkeit.

Entgeltgruppe 6

Beschäftigte der Entgeltgruppe 5 mit hochwertigen Arbeiten in der Zucht, Aufzucht und Pflege von Tieren.

Entgeltgruppe 7

Beschäftigte der Entgeltgruppe 5 mit besonders hochwertigen Arbeiten in der Zucht, Aufzucht und Pflege von Tieren.

IX. Chef-/Fahrer

Entgeltgruppe 3

Beschäftigte als Fahrer/Führer eines motorbetriebenen selbstfahrenden Fahrzeugs/Geräts von bis zu 3,5 t zulässigem Gesamtgewicht, ohne am öffentlichen Verkehr teilzunehmen.

Entgeltgruppe 4

1. Beschäftigte der Entgeltgruppe 3 als Fahrer/Führer eines motorbetriebenen selbstfahrenden Fahrzeugs/Geräts von bis zu 3,5 t zulässigem Gesamtgewicht, die für den öffentlichen Straßenverkehr zugelassen sind und an diesem teilnehmen.
2. Beschäftigte als Fahrer von Kraftfahrzeugen oder kraftfahrzeugähnlichen Geräten/ Maschinen mit einem zulässigen Gesamtgewicht von bis zu 7,5 t auf öffentlichen Verkehrsstraßen.
3. Beschäftigte als Fahrer von Dienst-Pkw zur Personenbeförderung nicht gewerblicher Art.

Entgeltgruppe 5

1. Beschäftigte der Entgeltgruppe 4 Fallgruppe 2 als Fahrer von Kraftfahrzeugen oder kraftfahrzeugähnlichen Geräten/Maschinen, die als Geräteträger (z. B. Multicar) unter regelmäßiger Verwendung von diversen Anbaugeräten (z. B. für Winterdienst, Grünflächenpflege, Ladetechnik) dienen.
2. Beschäftigte als Fahrer von Kraftfahrzeugen oder kraftfahrzeugähnlichen Geräten/ Maschinen mit einem zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 7,5 t.
3. Cheffahrer.
(Cheffahrer sind die Fahrer von Oberbürgermeistern, Bürgermeistern, Landräten, Beigeordneten/Dezernenten, Geschäftsführern, Vorstandsmitgliedern und vergleichbaren Leitungskräften.)

Entgeltgruppe 6

Beschäftigte der Entgeltgruppe 5 Fallgruppe 2, die komplexe Fahrzeuge oder komplexe Arbeitsmaschinen führen, warten und instand setzen (Ausschließlichkeitskatalog):

- Autokran, sofern der Beschäftigte hierfür eine Sonderausbildung durch den Hersteller bezüglich der Inbetriebnahme, Bedienung, Wartung und Instandhaltung absolviert hat;
- Abschleppwagen, sofern der Beschäftigte hierfür eine Sonderausbildung durch den Hersteller bezüglich der Inbetriebnahme, Bedienung, Wartung und Instandhaltung absolviert hat.

Anlage 2 – Richtlinie zur verwaltungs- oder betriebseigenen Prüfung

§ 1 Geltungsbereich

¹Diese Richtlinien gelten für Beschäftigte, die Tätigkeiten in einem anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von mindestens drei Jahren bzw. mit einer kürzeren Ausbildungsdauer ausüben, die von einem der in der Anlage 1 zu diesem Tarifvertrag (Entgeltgruppenverzeichnis) aufgelisteten Tätigkeitsmerkmale erfasst werden, ohne über die im Tätigkeitsmerkmal geforderte abgeschlossene Berufsausbildung zu verfügen, und die eine verwaltungs- oder betriebseigene Prüfung ablegen wollen. ²Die Prüfung ersetzt nicht das Zeugnis über die erfolgreich abgeschlossene Abschlussprüfung in dem betreffenden Ausbildungsberuf.

§ 2 Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung

- (1) Verwaltungs- oder betriebseigene Prüfungen können nur für Tätigkeiten abgelegt werden, die im Bereich der Verwaltung bzw. des Betriebes, bei dem der Beschäftigte beschäftigt ist, vorkommen und für die ein anerkannter Ausbildungsberuf die Grundlage bildet.
- (2) ¹Voraussetzung für die Ablegung der Prüfung ist, dass der Beschäftigte mindestens 3 bzw. 2 Jahre ununterbrochen mit einschlägigen Tätigkeiten des Ausbildungsberufes beschäftigt war. ²Die dreijährige bzw. zweijährige Beschäftigung mit einschlägigen Tätigkeiten des betreffenden Ausbildungsberufes soll in der Regel in der eigenen Verwaltung bzw. dem eigenen Betrieb abgeleistet sein.
- (3) ¹Der Beschäftigte hat einen schriftlichen Antrag auf Zulassung zur Prüfung (unter Angabe des Ausbildungsberufes) bei der Verwaltung bzw. dem Betrieb einzureichen. ²Die Verwaltung bzw. der Betrieb entscheidet nach Besprechung des Antrages mit dem Personal- bzw. Betriebsrat über die Zulassung.

Protokollerklärung zu Absatz 3:

Einem Antrag des Beschäftigten auf Zulassung zur Prüfung ist stattzugeben, wenn es sich um eine/n Beschäftigten handelt, der in Zukunft voraussichtlich zeitlich mindestens zur Hälfte seiner auszuübenden Tätigkeit mit Arbeiten beschäftigt wird, die sonst nur von Beschäftigten mit erfolgreich abgeschlossener Ausbildung in dem betreffenden Ausbildungsberuf ausgeführt werden und betriebliche Gründe nicht entgegenstehen.

§ 3 Prüfung

- (1) ¹Die Prüfung ist vor einem Prüfungsausschuss abzulegen. ²Die Verwaltung bzw. der Betrieb kann nach Besprechung mit dem Personal- bzw. Betriebsrat auch zulassen, dass die Prüfung vor einem Prüfungsausschuss einer anderen

Verwaltung bzw. eines anderen Betriebes im Geltungsbereich dieses Tarifvertrages abgelegt wird.

- (2) Der Prüfungsausschuss setzt sich zusammen aus
 - einem Beschäftigten mit Leitungsfunktion als Vorsitzenden,
 - einem Meister, die/der in dem betreffenden Ausbildungsberuf tätig ist, als Beisitzer,
 - einem Beschäftigten mit erfolgreich abgeschlossener Ausbildung in dem betreffenden Ausbildungsberuf als Beisitzer,
 - einem Mitglied des Personal- bzw. Betriebsrates der Beschäftigungsstelle des Prüflings, möglichst desselben Ausbildungsberufes, als Beisitzer.
- (3) Bei Abstimmungen entscheidet im Falle der Stimmgleichheit die/der Vorsitzende.
- (4) ¹Die Prüfung soll von den Gegebenheiten der Verwaltungs-/Betriebspraxis ausgehen. ²Sie besteht aus einem praktischen und einem mündlichen Teil. Im praktischen Teil, auf den das Hauptgewicht zu legen ist, hat der Beschäftigte durch eine geeignete Arbeitsprobe sein praktisches Können nachzuweisen.
- (5) ¹Die Prüfung hat den Nachweis zu erbringen, dass der Beschäftigte die in dem betreffenden Ausbildungsberuf gebräuchlichen Handgriffe und Fertigkeiten mit genügender Sicherheit ausübt und die notwendigen Fachkenntnisse besitzt. ²Diese Kenntnisse und Fertigkeiten müssen den an einen Beschäftigten mit erfolgreich abgeschlossener Ausbildung in dem betreffenden Ausbildungsberuf durchschnittlich zu stellenden fachlichen Anforderungen entsprechen.
- (6) ¹Dem Beschäftigten ist unmittelbar nach Abschluss des letzten Prüfungsteils das Bestehen oder Nichtbestehen der Prüfung mündlich mitzuteilen. ²Das Ergebnis der Prüfung (Bestanden oder Nichtbestanden) ist dem Beschäftigten unter Angabe des Ausbildungsberufes zu bescheinigen.
- (7) ¹Über den Hergang der Prüfung ist eine Niederschrift zu fertigen, die außer dem Gesamtergebnis auch die Bewertung des praktischen und des mündlichen Prüfungsteils enthalten soll. ²Die Niederschrift ist von allen Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu unterschreiben. ³Sie ist zu den Personalakten der/des Beschäftigten zu nehmen.
- (8) ¹Der Beschäftigte, die/der die Prüfung nicht bestanden hat, kann sie nach einer vom Prüfungsausschuss zu bestimmenden Frist einmal wiederholen. ²Die Frist soll mindestens sechs Monate betragen; sie ist in der Prüfungsniederschrift festzulegen. ³Der Beschäftigte hat die Prüfung in allen Teilen zu wiederholen.
- (9) Die Prüfung ersetzt nicht das Zeugnis über die erfolgreich abgeschlossene Abschlussprüfung in dem betreffenden Ausbildungsberuf.

§ 4

Arbeitsbefreiung, Entgeltfortzahlung, Prüfungsgebühren

- (1) Der Beschäftigte wird für die Prüfung gemäß § 21 TVöD von der Arbeit unter Entgeltfortzahlung für die Dauer der unumgänglichen Abwesenheit freigestellt.
- (2) Prüfungsgebühren werden gegenüber dem Beschäftigten nicht geltend gemacht.

§ 5

Gleichstellung

¹Beschäftigte, die mindestens 15 Jahre mit einschlägigen Tätigkeiten des betreffenden Ausbildungsberufs beschäftigt waren, wird der betreffende Ausbildungsberuf anerkannt. ²Der Beschäftigte hat bei einem Arbeitgeberwechsel gegenüber dem neuen Arbeitgeber die hierfür erforderlichen Nachweise zu erbringen. ³Die Anerkennung gilt jedoch ausschließlich für den Betrieb bzw. die Verwaltung, in der der Beschäftigte tätig ist.